

Stand: 03.07.2025 06:14:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/10945

"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Landesplanungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/10945 vom 16.01.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 93 vom 25.01.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/12639 des WI vom 24.05.2012
4. Beschluss des Plenums 16/12840 vom 14.06.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 103 vom 14.06.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2012

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

##### **A) Problem**

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform 2006, die die Rahmengesetzgebung aufgehoben hat, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wobei die Länder von Bundesrecht abweichen können. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 von der ihm eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Raumordnungsgesetz (ROG) hat das geltende Bayerische Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (BayLplG) zu großen Teilen ersetzt und damit auch Teile der Reform von 2004 rückgängig gemacht. Im Wesentlichen gelten nur die Regelungen über die Organisation der Landes- und Regionalplanung, Zuständigkeitsregelungen sowie ein Großteil der Verfahrensvorschriften des BayLplG fort.

Diese intransparente Rechtslage erfordert eine Novellierung des BayLplG unter Nutzung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns.

Gleichzeitig ist das BayLplG im Zuge der vom Ministerrat am 2. Dezember 2009 beschlossenen umfassenden Reform der Landes- und Regionalplanung unter den Gesichtspunkten „Entbürokratisierung“, „Deregulierung“ und – soweit möglich – „Kommunalisierung“ zu überprüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die Regionalplanung.

##### **B) Lösung**

Das künftige BayLplG bildet die Grundlage für eine umfassende Reform der Landesplanung. Folgende Punkte sind hervorzuheben:

- Ablösung des ROG durch ein bayerisches Vollgesetz
- Hervorhebung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel – nachhaltige Raumentwicklung als Leitmaßstab
- bayernspezifische Formulierung der Grundsätze der Raumordnung
- Inhaltsbeschränkungen beim Landesentwicklungsprogramm und bei den Regionalplänen
- Beibehaltung wesentlicher Reformen des BayLplG von 2004 (z.B. beschränkte Zulässigkeit von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen, Doppelsicherungsverbot)
- Regionalentwicklung als freiwillige Aufgabe der Regionalen Planungsverbände
- Vereinfachung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens
- Akzentuierung der raumordnerischen Zusammenarbeit
- zwei- statt dreistufiger Behördenaufbau.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Insgesamt bewirken die zahlreichen Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung eine, quantitativ allerdings nicht abschätzbare, Entlastung des Staates und der Regionalen Planungsverbände sowie der Kommunen, deren planerischer Freiraum gestärkt wird, und der Wirtschaft, deren Vorhaben einer geringeren Dichte landesplanerischer Vorgaben unterliegen.

Staatliche Verwaltungsaufgaben werden in keinem kostenrelevanten Umfang verändert, insbesondere werden durch den Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden, deren Aufgaben entfallen, keine neuen Zuständigkeiten bei den höheren Landesplanungsbehörden begründet. Organisatorische Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Die den Regionalen Planungsverbänden eröffnete Möglichkeit, Aufgaben der Regionalentwicklung zu übernehmen, kann zu Mehrkosten bei den Gemeinden und Landkreisen als Mitglieder der Regionalen Planungsverbände führen, da die Finanzierung dieser freiwilligen Aufgaben durch Umlagen erfolgt. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip wird nicht ausgelöst. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da der Mehraufwand vom Umfang der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung durch die Regionalen Planungsverbände abhängig ist.

Die Erhebung der notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen bei Zielabweichungsverfahren kann zu Mehrkosten bei den Antragstellern (i.d.R. Kommunen) führen. Zielabweichungsverfahren bleiben auf wenige Einzelfälle beschränkt. Die Höhe der Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da sie von der notwendigen Begründungstiefe für die beantragte Zielabweichung abhängig ist.

Der Wirtschaft entstehen keine neuen Kosten, da keine neuen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten eingeführt werden.

Für die Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf zu Kostenentlastungen führen.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)<sup>1) 2)</sup>

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 4 Zielabweichungsverfahren

##### Teil 2

##### Materielle Planungsvorgaben

- Art. 5 Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung
- Art. 6 Grundsätze der Raumordnung

##### Teil 3

##### Organisation der Landesplanung

- Art. 7 Landesplanungsbehörden
- Art. 8 Regionale Planungsverbände
- Art. 9 Verbandssatzung
- Art. 10 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 11 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 13 Landesplanungsbeirat

##### Teil 4

##### Raumordnungspläne

- Art. 14 Grundlagen
- Art. 15 Umweltbericht
- Art. 16 Anhörungsverfahren

- Art. 17 Abwägung
- Art. 18 Bekanntgabe
- Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 21 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 22 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 23 Planerhaltung

##### Teil 5

##### Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 24 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 25 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 26 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 27 Landesplanerische Stellungnahme
- Art. 28 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 29 Raumordnerische Zusammenarbeit

##### Teil 6

##### Sonstige Vorschriften

- Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 31 Raumbeobachtung
- Art. 32 Unterrichtung des Landtags
- Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 34 Verwaltungskosten

##### Teil 7

##### Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

**Anlage 1** (zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)

**Anlage 2** (zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

<sup>1)</sup> Art. 15 und 16 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl L 197 S. 30).

<sup>2)</sup> Mit diesem Gesetz wird mit Ausnahme der § 4 Abs. 3 und § 5 sowie des Abschnitts 3 vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), abgewichen.

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften****Art. 1****Aufgabe und Instrumente der Landesplanung**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. <sup>2</sup>Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und
3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ist in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums ist bei den Gegebenheiten und Erfordernissen seiner Teilräume zu berücksichtigen.

(4) Landesplanung ist Aufgabe des Staates; Regionalplanung ist Teil der Landesplanung.

**Art. 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:  
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;
2. Ziele der Raumordnung:  
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
3. Grundsätze der Raumordnung:  
Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

5. öffentliche Stellen:

Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;

7. Raumordnungspläne:

zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne gemäß Art. 19 und 21;

8. Festlegungen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Raumordnungsplänen.

**Art. 3****Bindungswirkungen  
der Erfordernisse der Raumordnung**

(1) <sup>1</sup>Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. <sup>3</sup>Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse

se der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) § 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleibt unberührt.

#### **Art. 4**

##### **Zielabweichungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

#### **Teil 2**

##### **Materielle Planungsvorgaben**

#### **Art. 5**

##### **Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung**

(1) Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

#### **Art. 6**

##### **Grundsätze der Raumordnung**

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

##### **1. Nachhaltige Raumentwicklung:**

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforde-

rungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

##### **2. Raumstruktur:**

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gebiete, zwischen denen intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, sollen zu Regionen zusammengefasst werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

##### **3. Versorgungs- und Infrastrukturausstattung:**

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Vorsorge sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten gebündelt werden. Geeignete räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getra-

gen werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.

4. Energieversorgung:

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

5. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuan siedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

6. Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

7. Ökologische Funktionen des Raumes:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

### Teil 3

## Organisation der Landesplanung

### Art. 7

#### Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

### Art. 8

#### Regionale Planungsverbände

(1) <sup>1</sup>Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. <sup>2</sup>Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>So weit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

### Art. 9

#### Verbandssatzung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. <sup>2</sup>Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde an-

zuzeigen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. <sup>2</sup>Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### Art. 10

#### Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) <sup>1</sup>Organe der Regionalen Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) <sup>1</sup>In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>4</sup>Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. <sup>6</sup>Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>7</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. <sup>8</sup>Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. <sup>9</sup>In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. <sup>10</sup>Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandssatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. <sup>11</sup>Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
2. die Verbandssatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG, sofern die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

<sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) <sup>1</sup>Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. <sup>2</sup>Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. <sup>3</sup>Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

#### **Art. 11**

##### **Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände**

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### **Art. 12**

##### **Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

#### **Art. 13**

##### **Landesplanungsbeirat**

(1) <sup>1</sup>Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat; den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. <sup>3</sup>Sie kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfeh-

lungen unterstützen. <sup>2</sup>Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

#### **Teil 4**

##### **Raumordnungspläne**

#### **Art. 14**

##### **Grundlagen**

(1) <sup>1</sup>Raumordnungspläne sind für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. <sup>2</sup>Sie enthalten Festlegungen.

(2) <sup>1</sup>Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder
3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete).

<sup>2</sup>Eignungsgebiete (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG) und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) können nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) In den Raumordnungsplänen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen sind zu begründen.

(5) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. <sup>2</sup>Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

#### **Art. 15**

##### **Umweltbericht**

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. <sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in **Anlage 1** genannten Angaben, soweit sie gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) <sup>1</sup>Die für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständige Stelle

1. legt unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest und
2. erstellt den Umweltbericht auf der Grundlage der Stellungnahmen der in Nr. 1 genannten Behörden.

<sup>2</sup>Behörden nach Satz 1 sind beim Landesentwicklungsprogramm die jeweiligen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen die jeweiligen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) <sup>1</sup>Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. <sup>2</sup>Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. <sup>3</sup>Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

## Art. 16 Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,

3. den nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
4. sowie den betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbänden und
5. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. <sup>2</sup>Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde sowie bei den kreisfreien Gemeinden in der Region und bei den Landratsämtern, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Region liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

<sup>4</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. <sup>5</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3) <sup>1</sup>Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Einbeziehung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. <sup>3</sup>Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. <sup>4</sup>Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) zu beteiligen. <sup>2</sup>Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.

(5) <sup>1</sup>Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 geändert,

sind diese Verfahren erneut durchzuführen. <sup>2</sup>Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. die Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1 auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,
2. die Abstimmung nach Abs. 3 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und
3. die Beteiligung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

<sup>3</sup>Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Frist nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 kann angemessen verkürzt werden.

#### **Art. 17 Abwägung**

<sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. <sup>2</sup>In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,
3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Anhörungsverfahren und
4. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

#### **Art. 18 Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. <sup>2</sup>Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
  - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
  - b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.

#### **Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. <sup>2</sup>Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. <sup>3</sup>Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält ausschließlich

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wobei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,
2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

#### **Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. <sup>2</sup>Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

#### **Art. 21 Inhalt der Regionalpläne**

(1) <sup>1</sup>Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. <sup>2</sup>Sie legen unter Beachtung der im

Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten ausschließlich

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

#### Art. 22

##### Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) <sup>1</sup>Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. <sup>2</sup>Die in den Regionalplänen enthaltenen Festlegungen werden als Rechtsverordnung beschlossen und auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt durch Auslegung bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde; hierauf ist in deren Amtsblatt hinzuweisen. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgen die Auslegung und der Hinweis im Amtsblatt auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, der nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. <sup>2</sup>Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Festlegungen ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. <sup>4</sup>Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der Festlegungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 14 bis 18 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

#### Art. 23 Planerhaltung

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des Art. 16 über die Anhörung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des Art. 14 Abs. 4 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist oder
3. der mit der Bekanntgabe (Art. 18) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Für die Abwägung nach Art. 17 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. <sup>2</sup>Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich gewesen sind und das Ergebnis der Abwägung beeinflusst haben.

(4) Bei Anwendung des Art. 15 gilt ergänzend zu Abs. 1 bis 3:

1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts (Art. 15) besteht, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 sind.
2. Unterbleibt nach Art. 15 Abs. 4 die Erstellung des Umweltberichts, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

(5) <sup>1</sup>Wenn folgende Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind, werden sie unbeachtlich:

1. eine nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Abs. 2 beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1,
3. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

<sup>2</sup>Die Mängel sind beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend zu machen. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 bis 6 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

## Teil 5

### Sicherungsinstrumente der Landesplanung

#### Art. 24

#### Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

(2) <sup>1</sup>Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. <sup>5</sup>Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

#### Art. 25

#### Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>3</sup>Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. <sup>2</sup>Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und
2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

<sup>3</sup>Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, sowie
3. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,
4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit beteiligt wird. <sup>2</sup>Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der höheren Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig sind die Unterlagen von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet einzustellen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der höheren Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. <sup>4</sup>Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. <sup>5</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann, mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Einstellung in das Internet zu unterrichten.

#### **Art. 26**

##### **Vereinfachtes Raumordnungsverfahren**

<sup>1</sup>Vorhaben nach Art. 24 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. <sup>2</sup>Die Beteiligung nach Art. 25 Abs. 4 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen, indem die für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden, herangezogen werden.

#### **Art. 27**

##### **Landesplanerische Stellungnahme**

Wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, werden in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren landesplanerische Stellungnahmen von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

#### **Art. 28**

##### **Untersagung**

##### **raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen**

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutende Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung

über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutende Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein oder mehrere Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) <sup>1</sup>Die Untersagung erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. <sup>2</sup>Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(4) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(5) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(6) <sup>1</sup>Die Dauer der Untersagung nach Abs. 2 beträgt bis zu zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) <sup>1</sup>Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

#### **Art. 29**

##### **Raumordnerische Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. <sup>2</sup>Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann innerhalb eines Teilraums, zwischen Teilräumen sowie grenzüberschreitend erfolgen. <sup>3</sup>Formen der Zusammenarbeit können insbesondere sein:

1. Vertragliche Vereinbarungen und
2. Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung von Teilräumen wie regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

## **Teil 6 Sonstige Vorschriften**

### **Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit.

<sup>2</sup>Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. <sup>2</sup>Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

### **Art. 31 Raumbeobachtung**

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

### **Art. 32 Unterrichtung des Landtags**

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

### **Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden**

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit die Gemeinde von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

### **Art. 34 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erhebt die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen.

## **Teil 7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Ablauf des ..... tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen und Abstimmungsverfahren nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden sind, werden nach den Verfahrensvorschriften abgeschlossen, die vor diesem Zeitpunkt gegolten haben. <sup>2</sup>Ist mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.

**Anlage 1****(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)**

Der Umweltbericht nach Art. 15 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
  - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 ermittelt wurden, mit Angaben der
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
  - d) anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
  - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

**Anlage 2****(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
  - a) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinn des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;
  - b) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
  - c) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
  - d) die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;
  - e) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
  - a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
  - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
  - c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);
  - d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
  - e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
  - f) folgende Gebiete:
    - aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
    - bb) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
    - cc) Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
    - dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,
    - ee) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,

- ff) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,
- gg) Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
- hh) Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG,
- ii) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- kk) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6,
- ll) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

#### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

##### **I. Ausgangslage und Anlass der Novellierung**

Das geltende Bayerische Landesplanungsgesetz (im Folgenden: BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist aus folgenden Gründen zu novellieren:

Die Raumordnung ist seit der Föderalismusreform I, die die Rahmengesetzgebung aufgehoben hat, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986) von der ihm eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht. Das Raumordnungsgesetz (im Folgenden: ROG) hat das geltende BayLplG zu großen Teilen ersetzt; damit ist im Wesentlichen Rechtsgrundlage für die Landesplanung in Bayern derzeit das ROG. Nach § 28 Abs. 3 ROG bleiben Regelungen des BayLplG, die die „Grundsätze der Raumordnung“ (§ 2 Abs. 2 ROG), die „Zielabweichung“ (§ 6 Abs. 2 ROG) und die „Raumordnung in den Ländern“ (Abschnitt 2 des ROG) ergänzen, sowie landesrechtliche Gebührenregelungen unberührt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Organisation der Landes- und Regionalplanung, Zuständigkeitsregelungen sowie zu einem großen Teil Verfahrensvorschriften.

Gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG haben die Länder eine Abweichungsbefugnis vom ROG. Die Abweichungsbefugnis umfasst nicht die normativen Festlegungen des ROG für den Gesamtstaat (Abschnitt 3 ROG, § 5 ROG) und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 3 ROG. Im Übrigen steht es den Ländern frei, im Wege der Abweichungsgesetzgebung einen Anwendungsvor-

rang für inhaltsgleiche oder materiell abweichende Normen des Landesrechts gegenüber dem ROG festzulegen.

Der Ministerrat hat vor diesem Hintergrund am 2. Dezember 2009 beschlossen, einen Entwurf zur Novellierung des BayLplG vorzulegen und eine Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vorzunehmen.

Vorgaben für die Reform des BayLplG sind:

- Novellierung des BayLplG unter Nutzung der Abweichungsbefugnis vom Bundesrecht gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG und unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns,
- „Entbürokratisierung“, „Deregulierung“ und – soweit möglich – „Kommunalisierung“ als Prüfmaßstab,
- Überprüfung der Strukturen der Regionalplanung und der Regionalen Planungsverbände auf Erforderlichkeit und Effektivität.

Mit der Novellierung des BayLplG als notwendiger Grundlage der Reform der Landesentwicklung wird auch der Resolution des Landtags, die dieser im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zum LEP 2006 (Drs. 15/5958) beschlossen hat, und dem diesbezüglichen Ministerratsbeschluss vom 18. Juli 2006 Rechnung getragen.

## **II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

### **1. Allgemeines**

Das künftige BayLplG ersetzt als Vollgesetz das ROG mit Ausnahme von dessen Festlegungen zur Raumplanung für den Gesamtstaat (§§ 5 und 17 bis 25 ROG) und die auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützte Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 3 ROG. Das Nebeneinander von ROG und BayLplG wird auf Landesebene aufgehoben, die gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung in Bayern werden dadurch im Ergebnis wesentlich vereinfacht und anwenderfreundlich in einem Normwerk zusammengeführt.

### **2. Abweichungen vom ROG und besondere bayerische Akzentsetzungen**

Das künftige BayLplG macht von der den Ländern gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG eingeräumten Abweichungsbefugnis unter Berücksichtigung der raumordnerischen Bedürfnisse und Besonderheiten Bayerns Gebrauch.

Schwerpunkte der inhaltlichen Abweichungen und der besonderen Akzentsetzungen sind:

- Hervorhebung der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel, nachhaltige Raumentwicklung als Leitmaßstab
- bayernspezifische Formulierung der Grundsätze der Raumordnung
- Erweiterung der Aufgaben der Regionalen Planungsverbände um die freiwillige Aufgabe der Regionalentwicklung
- Vereinfachung des Anwendungsbereichs des Raumordnungsverfahrens
- Akzentuierung der raumordnerischen Zusammenarbeit.

Im Übrigen wird vom geltenden ROG insbesondere in folgenden Punkten inhaltlich abgewichen:

- Ausschluss der Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne
- Ausschluss der Festlegung von Eignungsgebieten
- Doppelsicherungsverbot
- Ausschluss der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (§ 16 UVPG).

### 3. Entbürokratisierung und Deregulierung

Gegenüber dem ROG und dem geltenden BayLplG enthält der Gesetzentwurf beispielhaft folgende Vereinfachungen:

- Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden
- Beschränkung der Inhalte des LEP auf landesweit raumbedeutsame Festlegungen zu den Fachbereichen Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), Energieversorgung sowie Freiraumsicherung
- Beschränkung der Regionalplaninhalte auf regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zu den genannten Fachbereichen
- Ausweitung der Planerhaltungsvorschriften
- Wegfall der Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde für die Einleitung und die Durchführung von Raumordnungsverfahren.

Der Gesetzentwurf entspricht damit den Vorgaben Entbürokratisierung und Deregulierung.

### 4. Regionalplanung

Das künftige BayLplG sieht die Regionalplanung als Instrument der Landesentwicklung in Bayern weiterhin vor (Art. 2 Nr. 7). In der räumlichen Planung ist zwischen landesweiter Ebene (LEP) und kommunaler Ebene (Bauleitplanung) eine überörtliche Zwischenebene erforderlich, die die landesweiten Vorgaben in den Teilräumen konkretisiert und dabei die staatlichen und kommunalen Erfordernisse aufeinander abstimmt.

Träger der Regionalplanung sind – wie bisher – die Regionalen Planungsverbände als Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Die Regionalplanung entspricht damit in höchstem Maße der Vorgabe der Kommunalisierung.

Organisatorisch wird die Verbandsversammlung gestärkt, indem Kompetenzen vom Planungsausschuss auf die Verbandsversammlung verlagert werden (Regelzuständigkeit für Haushalts- und Finanzangelegenheiten, Möglichkeit der Beschlussfassung auch über Teilfortschreibungen von Regionalplänen, vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2). Den Regionalen Planungsverbänden wird außerdem wieder die Möglichkeit eröffnet, einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2). Die Größe des Planungsausschusses erhält einen flexibleren Rahmen (Art. 10 Abs. 4 Satz 1).

Das Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne wurde bereits in den zurückliegenden Reformen optimiert. Durch das künftige BayLplG wird die rechtsstaatlich gebotene Veröffentlichung der Regionalpläne vereinfacht (Art. 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

Die Regionalplaninhalte werden um die Fachbereiche Sozialwesen und Kultur reduziert. Sie umfassen zukünftig ausschließlich die Fachbereiche Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), Energieversorgung sowie Freiraumsicherung (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3). Die Er-

kenntnisse der regionalen Sozialplanungen sind zu berücksichtigen.

Den Regionalen Planungsverbänden wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, anstelle ihrer Mitglieder kommunale Aufgaben mit regionalem Zuschnitt im Sinne der Regionalentwicklung als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3). Diese Aufgaben treten neben die Aufgabe der Regionalplanung, die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird.

### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des BayLplG ist zwingend notwendig. Das bisherige BayLplG wurde durch das auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Raumordnung erlassene GeROG vom 22. Dezember 2008 weitgehend ersetzt. Um die Inhalte beider Normwerke im Interesse von Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit zusammenzuführen, wird unter ergänzender Berücksichtigung der Vorgaben Entbürokratisierung und Deregulierung sowie – soweit möglich – Kommunalisierung das BayLplG als Vollgesetz novelliert. Dabei wird von der Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG Gebrauch gemacht.

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 enthält neben der Regelung der Aufgabe und der Instrumente der Landesplanung (Art. 1) die Begriffsbestimmungen (Art. 2), die Bindungswirkungen (Art. 3) und das Zielabweichungsverfahren (Art. 4). Die Ausgestaltung des BayLplG als Vollgesetz erfordert eine Regelung der Begriffsbestimmungen (Art. 2) und der Bindungswirkungen (Art. 3), die bisher aufgrund der unmittelbaren Geltung der entsprechenden Vorschriften des ROG entbehrlich war.

Art. 4 wurde in Teil 1 integriert, da das Zielabweichungsverfahren inhaltlich und systematisch einen engen Bezug zu den Bindungswirkungen (Art. 3) aufweist.

#### Zu Art. 1 (Aufgabe und Instrumente der Landesplanung)

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 1, wobei die Hinweise auf das ROG und das BayLplG entfallen. Ein Hinweis auf das ROG widerspräche dem Charakter des Gesetzes als Vollgesetz, die Bezugnahme auf das BayLplG ist entbehrlich.

Satz 2 dient der Verdeutlichung der Aufgabe der Raumordnung. Neben der Koordinierung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum ist es Aufgabe der Raumordnung, im Vorfeld fachplanerischer Aktivitäten für deren späteren Raumbedarf Vorsorge zu treffen, damit die fachplanerischen Vorhaben nicht durch anderweitig eingetretene Entwicklungen unmöglich oder wesentlich erschwert werden.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 Satz 2, der die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen als Leitziel definiert hat, ist nunmehr in Art. 5 Abs. 1 verankert.

Abs. 2 ergänzt den bisherigen Art. 1 Abs. 2 um das Instrument der raumordnerischen Zusammenarbeit.

Nr. 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, wobei der Begriff „Raumordnungspläne“ nunmehr in Art. 2 Nr. 7 definiert ist.

Nr. 2 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen sind. Damit wird auch klargestellt, dass darunter die Belangeprüfung im Raumordnungsverfahren (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz) fällt.

Nr. 3 knüpft an § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG an. Entsprechend der in der Praxis immer stärker werdenden Bedeutung der raumordnerischen Zusammenarbeit wird diese als Instrument der Raumordnung in Art. 1 Abs. 2 eigens verankert. Nähere Regelungen trifft Art. 29.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich § 1 Abs. 3 ROG, der das Gegenstromprinzip regelt.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 3 mit der klarstellenden Ergänzung, dass Regionalplanung Teil der Landesplanung ist. Die Regionalen Planungsverbände nehmen die Aufgabe der Regionalplanung im übertragenen Wirkungskreis wahr, während die Regionalentwicklung (Art. 8 Abs. 1 Satz 3) Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist.

### **Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen)**

Art. 2 übernimmt im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit inhaltlich die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 1 ROG ergänzt um eine Legaldefinition raumordnerischer Festlegungen (Art. 2 Nr. 8). Soweit Art. 2 Nr. 5 unter „öffentlichen Stellen“ auch Behörden des Bundes erfasst, ist durch die dynamische Verweisung in Art. 3 Abs. 2 klargestellt, dass den Behörden des Bundes unter den Voraussetzungen des § 5 ROG die Möglichkeit offensteht, sich im Einzelfall von einer von einem Ziel der Raumordnung ausgehenden Bindungswirkung durch Widerspruch frei zu zeichnen.

Aus diesem Grunde entfallen der bisherige Art. 3 Abs. 1 und 2 Satz 1.

Der bisherige Art. 3 Abs. 2 Satz 2 entfällt, da seine Vereinbarkeit mit dem Gebot der landesplanerischen Letztentscheidung umstritten ist.

Die in dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Kennzeichnungspflicht wird in Art. 14 Abs. 3 übernommen.

Der bisherige Art. 3 Abs. 3 entfällt. Die Zulässigkeit raumordnerischer Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Fachplanung und raumordnerische Festlegungen für raumbedeutsame Einzelvorhaben (projektbezogene Ziele) richtet sich nach dem in Art. 1 Abs. 1 umschriebenen objektiv-rechtlichen Aufgaben-/Kompetenzbereich der Raumordnung. Daran kann eine einfach-gesetzliche Regelung nichts ändern. Der bisherige Art. 3 Abs. 3 hat deshalb nur deklaratorischen Charakter und ist entbehrlich.

### **Zu Art. 3 (Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung)**

Abs. 1 und 2 übernehmen inhaltlich § 4 Abs. 1 und 2 ROG, die insbesondere auch die Bindungswirkung von Festlegungen des Landesgesetzgebers gegenüber Behörden des Bundes regeln.

§ 4 Abs. 3 ROG kann nicht in das BayLplG aufgenommen werden, da dieser als Raumordnungsklausel auf eine fachrechtliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt ist.

Abs. 3 enthält eine „Unberührtheitsklausel“ zugunsten des § 5 ROG. Diese Regelung steht nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers.

### **Zu Art. 4 (Zielabweichungsverfahren)**

Das Zielabweichungsverfahren ist als Ausnahmeregelung zu handhaben.

Unter Übernahme der bisherigen materiellen Voraussetzungen wird Abs. 1 Satz 1 klarstellend um die Tatbestandsvoraussetzung „im Einzelfall“ ergänzt.

Es wird festgelegt, dass das Zielabweichungsverfahren ein eigenständiges Verfahren und nicht Bestandteil eines anderen Verfahrens ist.

Satz 2 knüpft an den bisherigen Art. 29 Abs. 1 an. Auf eine Ausweitung der Beteiligung wird verzichtet. Öffentliche sowie sonstige fachlich berührte Stellen können zur umfassenden Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beteiligt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde kann Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen (zur Kostentragung vgl. Art. 34).

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 29 Abs. 2.

### **Teil 2 (Materielle Planungsvorgaben)**

Der – neue – Teil 2 akzentuiert Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung (Art. 5) und enthält die Grundsätze der Raumordnung (Art. 6). Rechtstechnische Regelungen im Teil 1 werden damit von materiellen Planungsvorgaben im Teil 2 getrennt.

### **Zu Art. 5 (Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung)**

Abs. 1 knüpft an den bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 an und gibt als Leitziel der Landesplanung die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen vor. Dieses Leitziel ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip abgeleitet und unterstreicht die Verantwortung des Freistaats Bayern für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung des ganzen Landes, im Besonderen der ländlichen Räume. Dadurch soll Chancengleichheit in allen Teilräumen gewährleistet werden, insbesondere in Bezug auf Aus- und Weiterbildung, Arbeitsplatz und wirtschaftliche Betätigung. Dies ist vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von besonderer Wichtigkeit.

Die Bedeutung des Leitziels wird durch dessen – neue – systematische Stellung im Gesetz hervorgehoben. Mit der Neuformulierung gegenüber dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 Satz 2 ist eine inhaltliche Änderung nicht verbunden. Der Begriff des Landesteils wurde im Sinne der begrifflichen Einheitlichkeit durch den Begriff des Teilraums ersetzt.

Abs. 2 benennt als Leitmaßstab bei der Erfüllung der Aufgabe der Landesplanung (Art. 1), also insbesondere bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, eine nachhaltige Raumentwicklung. Die Wertetrias Ökologie-Ökonomie-Soziales bringt diese Belange des Raums in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung. Mit der Reihenfolge der genannten Belange ist eine Gewichtungsvorgabe nicht verbunden. Die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange stehen prinzipiell gleichwertig nebeneinander.

Leitziel und Leitmaßstab sind in der Leitvorstellung des ROG (§ 1 Abs. 2) zusammengeführt.

**Zu Art. 6 (Grundsätze der Raumordnung)**

Abs. 1 regelt, dass Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung bei der Anwendung der Grundsätze – z. B. bei landesplanerischen Überprüfungen (landesplanerische Stellungnahmen, Raumordnungsverfahren) – und bei Festlegungen in Raumordnungsplänen zum Tragen kommen. Weiterhin stellt Abs. 1 klar, dass die gesetzlichen Grundsätze inhaltliche Vorgabe für die Konkretisierung in Raumordnungsplänen sind. Die gesetzlichen Grundsätze sollen in Raumordnungsplänen nur konkretisiert werden, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der gesetzliche Grundsätze-katalog ist Teil eines Gesamtkonzepts für die räumliche Entwicklung Bayerns und muss inhaltlich nicht in Raumordnungsplänen wiederholt werden.

Abs. 2 enthält den gesetzlichen Grundsätze-katalog der Raumordnung in Bayern. Der Katalog orientiert sich an der Systematik und den Inhalten des § 2 Abs. 2 ROG. Dabei werden einzelne Gesichtspunkte zusammengeführt. Durch Reihenfolge oder Formulierung der Grundsätze werden keine Gewichtungsvorgaben vorgenommen. Bayernspezifische Besonderheiten und die Inhalte der Grundsätze des bisherigen Art. 2 BayLplG werden einbezogen, insbesondere:

- Nr. 2 Satz 5 (Regionen)
- Nr. 2 Sätze 6 und 7, Nr. 3 Sätze 2 und 9 (Zentrale Orte)
- Nr. 3 Satz 2 (Grundversorgung)
- Nrn. 4 und 5 Sätze 2 bis 7 (Energieversorgung, Wirtschaft mit Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft)
- Nr. 6 Satz 1 (Landschaftsbild)
- Nr. 7 Sätze 4 bis 6, 11 und 12 (Ökologische Funktionen des Raumes).

Der Grundsätze-katalog ist insbesondere getragen von den aktuellen Herausforderungen des demographischen Wandels. Nr. 1 Satz 3 stellt klar, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden sollen. Der gesamte Grundsätze-katalog ist als Ausfluss des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen letztlich von der Erwägung getragen, dass in allen Teilräumen nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt werden sollen (Nr. 1 Satz 2).

**Nr. 1 Nachhaltige Raumentwicklung**

Der Themenbereich befasst sich mit übergeordneten Erwägungen zur nachhaltigen Raumentwicklung.

Satz 1 ist als Nachhaltigkeitsgrundsatz die Grundlage aller raumordnerischen Planungsvorgaben. Ausgehend von Art. 5 Abs. 2 fasst der Nachhaltigkeitsgrundsatz alle landesweit raumbedeutsamen Belange zusammen. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz und die ihn konkretisierenden nachfolgenden Grundsätze sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Satz 2 betont Aspekte des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, die von besonderer Relevanz für die Weiterentwicklung des Raumes sind.

Satz 3 weist aus, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht losgelöst von übergeordneten raumbedeutsamen Herausforderungen wie dem demographischen Wandel bewertet werden sollen. Hierbei sind insbesondere auch Erkenntnisse der Fachplanungen für z.B. Familien, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen zu berücksichtigen.

Satz 4 weist den Aspekt der Schaffung räumlicher Voraussetzungen für regionalpolitische Zielsetzungen aus.

**Nr. 2 Raumstruktur**

Der Themenbereich befasst sich mit raumstrukturellen Erwägungen zu Aufgaben unterschiedlicher Teilräume – insbesondere Verdichtungs- und ländliche Räume, Regionen – sowie räumlichen Gesichtspunkten zur Siedlungsstruktur (insbes. Zentrale Orte).

Satz 1 weist aus, dass unterschiedliche Funktionen und „Begabungen“ von Teilräumen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.

Satz 2 normiert die grundsätzliche Aufgabe der Landesplanungsbehörden, auf raumordnerische Zusammenarbeit innerhalb und zwischen Teilräumen hinzuwirken und diese zu unterstützen.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass insbesondere Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen unterschiedliche Raumfunktionen zugewiesen werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ländliche Teilräume eine eigenständige Bedeutung nicht nur behalten, sondern auch entwickeln sollen.

Satz 5 beschreibt die inhaltliche Grundlage für die Zusammenfassung von Regionen.

Sätze 6 und 7 beschreiben inhaltliche Grundlagen für die Ausgestaltung eines Zentrale-Orte-Systems.

Satz 8 stellt klar, dass Siedlungstätigkeiten räumlich konzentriert werden sollen.

Sätze 9 bis 11 beschreiben raumbedeutsame Grundlagen für den Schutz des Freiraums. Unter Freiraum ist der nicht durch Bebauung und linienhafte Infrastruktur betroffene Teil der Landschaft, einschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, zu verstehen.

**Nr. 3 Versorgungs- und Infrastrukturausstattung**

Der Themenbereich befasst sich mit Aspekten der räumlichen Verteilung von Versorgungsangeboten und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.

Satz 1 stellt klar, dass Einrichtungen der sozialen und technischen Grundversorgung (einschließlich der linienförmigen Infrastruktureinrichtungen) in allen Teilräumen in angemessenem Umfang gewährleistet werden sollen. Maßstab der Gewährleistung ist die sich aus dem Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern ergebende Chancengleichheit in allen Teilräumen.

Satz 2 weist Zentralen Orten eine Bündelungsfunktion für beispielsweise benannte überörtliche Einrichtungen zu. Überörtliche Einrichtungen der Bildung sind dabei neben Schulen insbesondere auch Einrichtungen des Hochschul- und Forschungsbereichs.

Satz 3 betont insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demographischen Wandels die Bedeutung von Innenstädten und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung aller Bevölkerungsgruppen.

Die in Satz 4 genannten „Kritischen Infrastrukturen“ bezeichnen Infrastrukturen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwere Folgen eintreten würden.

Sätze 5 bis 9 zeigen die für die räumliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur notwendigen Gesichtspunkte auf. Die gesellschaftlich notwendige Entwicklung der Mobilität soll möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Satz 10 enthält einen – auch im Zuge des demographischen Wandels bedeutsamer werdenden – Grundsatz zur Barrierefreiheit, der insbesondere bei der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Infrastrukturen überörtliche Raumbedeutsamkeit zukommen kann.

#### **Nr. 4 Energieversorgung**

Sätze 1 und 2 betonen die Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche, insbesondere klimafreundliche Energieversorgung zu schaffen. Die Raumordnung trägt damit zur Umsetzung des bayerischen Energiekonzepts bei.

#### **Nr. 5 Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen**

Der Themenbereich befasst sich mit den übergeordneten raumrelevanten Erwägungen zur Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Bayerns.

Satz 1 weist als Eckpunkte nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftsnahe Infrastrukturen und die Arbeits- und Ausbildungssituation aus.

Satz 2 stellt klar, dass Branchenvielfalt und ein gesunder Mittelstand elementare Gesichtspunkte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darstellen.

Satz 3 betont im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, dass Entwicklungspotentiale der Wirtschaft nicht nur in Wachstumsregionen, sondern gerade auch in stagnierenden oder zurückbleibenden Teilräumen gestärkt werden sollen.

Sätze 4 bis 7 enthalten raumbedeutsame Gesichtspunkte für Wirtschaftsbereiche, die in besonderer Weise von Standortgegebenheiten abhängen (Rohstoffgewinnung, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus).

#### **Nr. 6 Landschaftsbild**

Satz 1 weist die besondere Relevanz der Vielfalt von Landschaftstypen in Bayern für die räumliche Entwicklung aus.

Sätze 2 und 3 befassen sich mit der Entwicklung und dem Erhalt von Kultur- und Naturlandschaften. Im Unterschied zu Nr. 7, die sich vor allem mit Gesichtspunkten der Entwicklung der ökologischen Funktionen des gesamten Raums befasst, regelt Nr. 6 hauptsächlich den Erhalt landschaftlicher Schönheit und Vielfalt. Hinsichtlich Kulturlandschaften unterscheiden die Sätze 2 und 3 zwischen (einfachen) Kultur- und Naturlandschaften und „historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften“, bei denen der Aspekt der Erhaltung bezüglich der prägenden kulturellen und ökologischen Merkmale sowie der Kultur- und Naturdenkmäler betont wird. Von den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 ist insbesondere auch der Schutz von UNESCO-Welterbestätten erfasst.

Satz 4 stellt klar, dass sich der Beitrag von Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht auf land- oder forstwirtschaftlich geprägte Kultur- und Naturlandschaften beschränkt, sondern auf alle Räume erstreckt.

#### **Nr. 7 Ökologische Funktionen des Raumes**

Der Themenbereich beschreibt die raumrelevanten Gesichtspunkte für eine nachhaltige Raumentwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten.

Satz 1 stellt klar, dass Gesichtspunkte der nachhaltigen Raumentwicklung nicht auf Fragen der Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern beschränkt sind, sondern auch gestaltende Aspekte beinhalten. Dieser gestaltende Aspekt wird insbesondere in Nr. 2

Sätze 9 bis 11 (Freiflächen-Inanspruchnahme) aufgegriffen und konkretisiert.

Satz 2 stellt klar, dass Raum für wirtschaftliche und soziale Raumnutzungen in Anspruch genommen werden muss, diese Raumnutzung aber unter Berücksichtigung der ökologischen Raumfunktionen zu gestalten ist.

Die Sätze 3 bis 12 beschreiben die ökologischen Erfordernisse, die bei der Inanspruchnahme von Raum zu berücksichtigen sind.

#### **Nr. 8 Verteidigung und Zivilschutz**

Räumliche Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes bestehen, wenn für das Heer, die Luftwaffe oder den Sanitätsdienst erforderliche Infrastruktur geschaffen oder erhalten werden muss.

#### **Nr. 9 Integration im Bundesgebiet und europäischen Raum**

Satz 1 erfasst raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union, europäischer Staaten, des Bundes und anderer Länder.

Satz 2 stellt klar, dass grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Fragen der Ordnung und Entwicklung des Raums erforderlich sein kann und unterstützt werden soll.

### **Teil 3 (Organisation der Landesplanung)**

Die Organisationsvorschriften enthalten zwei wesentliche Änderungen: Zum einen wird der bisherige dreistufige Aufbau der Landesplanungsbehörden durch den Wegfall der unteren Landesplanungsbehörden verschlankt (Art. 7). Zum anderen wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis Aufgaben in der Regionalentwicklung anstelle ihrer Mitglieder zu übernehmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3).

Daneben werden – entsprechend den Wünschen aus der Praxis – die Einrichtung eines Regionalen Planungsbeirats ermöglicht (Art. 10 Abs. 1 Satz 2) und die Verbandsversammlung in ihren Kompetenzen gestärkt (Rückverlagerung der Regelzuständigkeit für Haushalts- und Finanzangelegenheiten, Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4; Möglichkeit der Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans, Art. 10 Abs. 3 Satz 2).

Schließlich wird – inhaltlich abweichend vom ROG – die Aufstellung regionaler Flächennutzungspläne ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2).

#### **Zu Art. 7 (Landesplanungsbehörden)**

Im Rahmen des bisherigen dreistufigen Aufbaus der Landesplanungsbehörden (vgl. den bisherigen Art. 4) hatten die den unteren Landesplanungsbehörden zugewiesenen Aufgaben in der Praxis keine Bedeutung. Im Sinne der organisatorischen Verschlinkung der Landesplanung wird deshalb auf die Ebene der unteren Landesplanungsbehörden verzichtet. Die Aufgaben der unteren Landesplanungsbehörden entfallen.

#### **Zu Art. 8 (Regionale Planungsverbände)**

Abs. 1 Sätze 1 und 2 sehen – wie bisher Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 – vor, dass die Regionalen Planungsverbände Träger der Regionalplanung sind und diese staatliche Aufgabe (vgl. Art. 1 Abs. 4) im übertragenen Wirkungskreis erfüllen. Auf den bisherigen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird im Sinne der Deregulierung verzichtet, da sein Inhalt (Abstimmung der Interessen der Verbandsmitglieder bei der Aufgabenerfüllung) als selbstverständlich nicht ausdrücklich geregelt werden muss.

Satz 3 eröffnet den Regionalen Planungsverbänden – auch im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit, neben der Aufgabe der Regionalplanung kommunale Aufgaben mit regionalem Zuschnitt im Sinne der Regionalentwicklung anstelle ihrer Mitglieder (mit deren Einverständnis, vgl. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG) zu übernehmen (z. B. kommunale Wirtschaftsförderung, Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung, regionales Energiemanagement, Regionalmanagement), ohne dass damit Zuständigkeiten für staatliche (Förder-) Programme begründet werden. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden auch eine weitere Möglichkeit eröffnet, den Herausforderungen „Klimawandel“, „demographischer Wandel“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ zu begegnen. Die Übernahme entsprechender freiwilliger Aufgaben der Regionalentwicklung durch die Regionalen Planungsverbände soll kleinräumigere Initiativen nicht ersetzen, sondern auf geeignete Weise ergänzen oder unterstützen. Dies schließt auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen o.ä. ein. Die Übernahme von Aufgaben der Regionalentwicklung erfordert eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung. Diese Aufgaben gehören nicht zum übertragenen Wirkungskreis. Deshalb kann sich der Regionale Planungsverband hierfür nicht der höheren Landesplanungsbehörde gemäß Abs. 4 bedienen; eine Finanzierung dieser Aufgaben muss gegebenenfalls durch Umlagen erfolgen, was eine Zweidrittel-Mehrheit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 erfordert.

Abs. 2 schließt die in § 8 Abs. 4 ROG eröffnete Möglichkeit aus, regionale Flächennutzungspläne aufzustellen. Regional- und Flächennutzungsplanung planen in grundsätzlich anderen Maßstäben. Regionsweite Festlegungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen weisen unterschiedliche Adressaten und Bindungswirkungen auf. Überdies würde die Zusammenführung der beiden Planungsebenen sowohl den Abstimmungsaufwand als auch den zeitlichen Aufwand erheblich steigern, ohne dass ein entsprechender Mehrwert erkennbar wäre.

Abs. 3 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 5 Abs. 2. Der bisherige Satz 4 ist im Hinblick auf die Ergänzung des Satzes 3 durch das Wort „ausschließlich“ entbehrlich.

Abs. 4 regelt wie der bisherige Art. 5 Abs. 3, dass sich die Regionalen Planungsverbände für die Ausarbeitung des Regionalplans und die Erstellung der regionalplanerischen Unterlagen (hierzu gehören auch Unterlagen für Stellungnahmen nach Art. 10 Abs. 5 Nr. 3) der höheren Landesplanungsbehörde als „Planungsbüro“ bedienen müssen. Dies erfordert auch, dass die von der höheren Landesplanungsbehörde erstellten Ausarbeitungen und Unterlagen den jeweils zuständigen Verbandsorganen zur Entscheidung vorzulegen sind. Durch die Einfügung des Worts „entsprechend“ wird klargestellt, dass sich die Regionalen Planungsverbände für Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 der höheren Landesplanungsbehörden weder bedienen müssen noch können.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 4.

#### **Zu Art. 9 (Verbandssatzung)**

In Abs. 1 sind gegenüber dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 Alternative 1 entfallen, da deren Inhalt als selbstverständlich nicht regelungsbedürftig ist (Regelung der Rechtsverhältnisse durch die Verbandssatzung; Sicherstellung der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung).

Der neue Satz 2 sieht bei der Übernahme von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3, wenn zu deren Erfüllung die Erhebung von Umlagen erforderlich ist, in Abweichung von Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 9 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung vor. Damit ist sichergestellt, dass die Auf-

gabenwahrnehmung von einem breiten Konsens aller Mitglieder – unabhängig von deren Einwohnerstärke – getragen ist. Unberührt bleibt das Erfordernis, dass die betroffenen Mitglieder mit der Aufgabenwahrnehmung einverstanden sein müssen (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Art. 6 Abs. 2 und 3.

#### **Zu Art. 10 (Organe der Regionalen Planungsverbände)**

Abs. 1 Satz 2 sieht über den bisherigen Art. 7 Abs. 1 hinaus die Möglichkeit vor, einen Regionalen Planungsbeirat einzurichten. Der Wegfall des bisherigen Verbots zugunsten einer Fakultativlösung trägt einem Wunsch aus der Praxis Rechnung, externen Sachverstand, der vor Ort vorhanden ist, in dieser Form nutzen zu können.

In Abs. 2 wurde gegenüber dem bisherigen Art. 7 Abs. 2 ein neuer Satz 8 eingefügt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Verbandsräte an der Sitzungsteilnahme verhindert ist und dadurch das Verbandsmitglied, das nach Satz 7 auf 40 v.H. der Stimmen beschränkt ist, faktisch die Mehrheit haben kann. Durch Halbsatz 2 wird sichergestellt, dass eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung nicht gegen den Willen des betroffenen Verbandsmitglieds getroffen werden kann. Der neu eingefügte Satz 10 trägt dem Umstand Rechnung, dass Konsequenzen für die Regelung des Stimmrechts erforderlich sein können, wenn von der Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 nicht alle Verbandsmitglieder betroffen oder die Verbandsmitglieder in unterschiedlichem Maß betroffen sind. Im Übrigen entspricht Abs. 2 dem bisherigen Art. 7 Abs. 2.

In Abs. 3 werden die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung wie bisher auf langfristige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt und gegenüber der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 3 im Sinne der Vorgabe der Kommunalisierung und entsprechend den Wünschen aus der Praxis erweitert.

Nach Satz 1 Nr. 4 ist die Verbandsversammlung – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Verbandssatzung zugunsten des Planungsausschusses – wieder für Haushalts- und Finanzangelegenheiten zuständig, was in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 (umlagenrelevante Wahrnehmung von Aufgaben in der Regionalentwicklung) ohnehin geboten erscheint.

Nach dem neu eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich ziehen. Auch Teilfortschreibungen können für eine Region von ganz erheblicher – inhaltlicher oder politischer – Bedeutung sein. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass die Beschlussfassung durch das Verbandsorgan erfolgt, in dem jedes Verbandsmitglied vertreten ist.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 7 Abs. 4. Allerdings wird die bisherige Staffe lung der Vertreterzahl mit festen Obergrenzen im Sinne der Kommunalisierung flexibilisiert und damit Wünschen aus der Praxis Rechnung getragen.

Abs. 5 enthält die Folgeänderungen aus den neuen Regelungen in Abs. 3 (Ergänzung in Nr. 2, Wegfall der bisherigen Nr. 4).

#### **Zu Art. 11 (Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 8.

#### **Zu Art. 12 (Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände)**

In Satz 1 stellt die Änderung gegenüber dem bisherigen Art. 9 Satz 1 klar, dass den Regionalen Planungsverbänden der Aufwand

für die Aufgabe „Regionalentwicklung“ nicht erstattet wird. Eine projektbezogene Förderung im Einzelfall ist damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 9 Satz 2.

#### **Zu Art. 13 (Landesplanungsbeirat)**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 10 mit der Maßgabe, dass die bisher ausdrücklich dem Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorbehaltenen Zuständigkeiten aus Vereinfachungsgründen auf die oberste Landesplanungsbehörde übertragen werden.

#### **Teil 4 (Raumordnungspläne)**

Die bisher im Teil 3 enthaltenen allgemeinen und verfahrensrechtlichen Regelungen zu den Raumordnungsplänen haben sich im Wesentlichen bewährt und werden – mit inhaltlichen Abweichungen zum ROG (etwa beim Ausschluss der Eignungsgebiete in Art. 14 Abs. 2 Satz 2) – inhaltlich weitgehend übernommen. Die Vorgaben für die Inhalte der Raumordnungspläne werden modifiziert, um diese auf das Wesentliche zu beschränken. Schließlich werden die Möglichkeiten für die Planerhaltung ausgeschöpft.

#### **Zu Art. 14 (Grundlagen)**

Abs. 1 wird gegenüber dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 vereinfacht, da Leitziel und Leitmaßstab bereits in Art. 5 als übergeordnete Vorgaben, das Konkretisierungsgebot in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und die Planarten (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) in Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 7 enthalten sind. Satz 2 stellt insbesondere klar, dass der Begriff „Festlegungen“ die Ziele und Grundsätze der Raumordnung umfasst.

Abs. 2 Satz 1 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 1.

In Satz 2 wird hinsichtlich der Eignungsgebiete vom ROG inhaltlich abgewichen. Eignungsgebiete führen wegen des zwingend komplementär verknüpften flächendeckenden Ausschlusses des Belangs an anderer Stelle zu einer fachlich nicht immer gerechtfertigten „Schwarz-Weiß-Lösung“, zudem ist die innergebietliche Rechtswirkung der Eignungsgebiete nicht hinreichend geklärt. Die Zulassung von Eignungsgebieten würde deshalb zu einer Verkomplizierung des Planungsinstrumentariums führen.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und stellt ebenfalls eine inhaltliche Abweichung vom ROG dar. Diese Regelung trägt dazu bei, dass sich die Regionalpläne auf das Notwendige beschränken.

Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 Satz 3. Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung auch der Grundsätze entspricht der bisherigen Praxis.

Abs. 4 bis 6 entsprechen mit geringfügigen Änderungen den bisherigen Art. 11 Abs. 3 bis 5. Abs. 6 Satz 1 – „bei Bedarf“ – stellt klar, dass Raumordnungspläne nur geändert werden können, wenn sich die abwägungsrelevanten Grundlagen geändert haben. Dies ist in der Änderungsbegründung nachvollziehbar – bei flächenhaften Festlegungen auf die einzelnen Festlegungen bezogen – darzulegen.

Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne ist gegebenenfalls auch eine Prüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets durchzuführen.

#### **Zu Art. 15 (Umweltbericht)**

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 1. Der Hinweis auf das Erfordernis einer frühzeitigen Erstellung des Umweltberichts (vgl. auch § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ROG) dient lediglich der Klarstellung.

In Abs. 2 sind die Änderungen gegenüber dem bisherigen Art. 12 Abs. 2 dadurch veranlasst, dass anstelle des bisherigen Verweises auf den Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie – „Strategische Umweltprüfung“) nunmehr auf Anlage 1 zu diesem Gesetz verwiesen wird. Diese Anlage ist gegenüber dem Anhang I der Richtlinie vereinfacht, insbesondere auch an die Besonderheiten der Raumordnungspläne angepasst; sie entspricht weitestgehend der Anlage 1 zum ROG. Wegen der anderen Struktur der Anlage 1 sind nunmehr in Satz 1 die Schutzgüter der SUP aufgeführt. Hingegen kann die bisherige Regelung über die Alternativenprüfung entfallen, da sie in Nr. 2 Buchst. d der Anlage 1 enthalten ist, wobei die bisherige Einschränkung auf „vernünftigerweise“ in Betracht kommende Alternativen beibehalten wird.

In Abs. 3 wird in Satz 1 Nr. 1 das in Artikel 5 Abs. 4 der SUP-Richtlinie enthaltene Erfordernis, den Untersuchungsrahmen der SUP vorab festzulegen (sog. Scoping), nunmehr ausdrücklich normiert, das bislang nur in der Begründung zum bisherigen Art. 12 Abs. 3 angesprochen war. Damit wird eine Strukturierung der Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 2 erreicht und gleichzeitig dem möglichen Vorwurf einer unzureichenden Umsetzung der Richtlinie begegnet. Gleichzeitig wird die Regelung der zu beteiligenden Behörden vereinfacht. Diese Änderungen erfordern eine Neustrukturierung von Abs. 3, ohne dass damit weitere inhaltliche Änderungen verbunden sind.

In Abs. 4 wird in Abweichung vom bisherigen Art. 12 Abs. 4 anstelle der Bezugnahme auf Anhang II der SUP-Richtlinie auf Anlage 2 zu diesem Gesetz verwiesen; insoweit gelten die Ausführungen in der Begründung zu Abs. 2 entsprechend. Außerdem wird – wie in § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG – ausdrücklich geregelt, dass eine überschlägige Prüfung genügt.

Abs. 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 12 Abs. 5.

#### **Zu Art. 16 (Anhörungsverfahren)**

Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 13 Abs. 1. Zu den Wirtschaftsverbänden gehören auch die Verbände der Land- und Forstwirtschaft.

In Abs. 2 wird gegenüber dem bisherigen Art. 13 Abs. 2 die Begrifflichkeit „Einbeziehung der Öffentlichkeit“ durch die mittlerweile gebräuchlichere Begrifflichkeit „Beteiligung der Öffentlichkeit“ ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Außerdem werden die Entwürfe der Regionalpläne im Sinne der Bürgernähe künftig auch bei den jeweiligen kreisfreien Gemeinden und Landratsämtern ausgelegt.

Abs. 3 ist in Satz 1 gegenüber dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 Satz 1 lediglich sprachlich vereinfacht, entspricht diesem aber inhaltlich. Somit sind das Landesentwicklungsprogramm mit den landesweiten Raumordnungsplänen der benachbarten deutschen Länder, die Regionalpläne mit den Regionalplänen innerhalb des Staatsgebiets und in benachbarten deutschen Ländern abzustimmen. Dies bedeutet auch, dass Themenstellungen, die über Regionsgrenzen innerhalb des Staatsgebiets hinausgehen (z.B. Hochwasserschutz), wechselseitig in enger Abstimmung zwischen den Regionalen Planungsverbänden zu regeln sind. Im Verhältnis zu den benachbarten Ländern erfolgt die Abstimmung bayerischer Raumordnungspläne durch Übersendung des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms an die für Raumordnung zuständigen

obersten Landesbehörden, bei Regionalplänen an die jeweiligen Träger der Regionalplanung. Dies bedarf nicht zwingend einer gesetzlichen Regelung, so dass der bisherige Art. 13 Abs. 3 Satz 3 insoweit entfallen kann. Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen Art. 31.

Abs. 4 regelt die bisher in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 (und teilweise Satz 3) enthaltene Beteiligung der Nachbarstaaten. Satz 1, der bei möglichen erheblichen Umweltauswirkungen gilt, setzt die SUP-Richtlinie um und regelt insbesondere auch die Beteiligung baye-rischer Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates. Bei sonstigen voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gilt Satz 2.

Abs. 5 enthält Regelungen für den Fall, dass der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (nicht notwendig aufgrund des Anhörungsverfahrens) materiell geändert wird. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein neues Anhö-rungsverfahren durchzuführen (Satz 1), allerdings mit erheblichen Vereinfachungen, wenn die vorgenommenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren (Satz 2): Die Anhörung nach Abs. 1 kann auf die von der Änderung Betroffenen be-schränkt werden (Satz 2 Nr. 1). Eine erneute Abstimmung nach Abs. 3 ist nur erforderlich, wenn die Änderung erhebliche Aus-wirkungen auf einen benachbarten Planungsraum hat (Satz 2 Nr. 2). Eine erneute Beteiligung der Nachbarstaaten nach Abs. 4 ist ebenfalls nur dann erforderlich, wenn die Änderung des Raum-ordnungsplans die jeweils genannten Auswirkungen hat. Hingegen ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in jedem Fall erfor-derlich, allerdings kann die Mindestfrist von einem Monat ange-messen verkürzt werden (Satz 4); die nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG rechtlich mögliche Beschränkung der Beteiligung auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit ist nicht praktikabel. Satz 3 enthält eine weitere Verfahrensvereinfachung (Stellung-nahmen sind nur zu den Änderungen möglich).

#### **Zu Art. 17 (Abwägung)**

Art. 17 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 14. Satz 1 wird jedoch an den sprachlich einfacher gefassten § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG angeglichen. In Satz 2 wurde – neben dem Wegfall der bisherigen Nr. 4 (vgl. Satz 1) – die Reihenfolge der Nummern an den zeitlichen Ablauf angepasst.

#### **Zu Art. 18 (Bekanntgabe)**

Art. 18 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 15.

#### **Zu Art. 19 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms)**

Art. 19 Abs. 1 und 2 Nr. 1 entsprechen den bisherigen Art. 16 Abs. 1 und 2 Nr. 1.

In Abs. 2 Nr. 2 wird – neben einer Klarstellung – die gesonderte Erwähnung der Siedlungsschwerpunkte gestrichen, da diese eine Sonderform der Zentralen Orte darstellen.

In Abs. 2 Nr. 3 wird eine Legaldefinition (Gebietskategorien) eingeführt.

In Abs. 2 Nr. 4 wird das bestehende „Doppelsicherungsverbot“ („... sofern nicht ...“) beibehalten, obgleich im ROG eine solche Einschränkung nicht vorgesehen ist. Damit wird das Landesent-wicklungsprogramm auf eigenständige raumordnerische Inhalte beschränkt. Ebenso dient die – redaktionell geänderte – Beibehal-tung der Voraussetzung der landesweiten Raumbedeutsamkeit der inhaltlichen Beschränkung des künftigen Landesentwicklungspro-

gramms auf wesentliche Festlegungen. Darüber hinaus werden die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms auf die Bereiche be-schränkt, in denen Festlegungen für die geordnete Entwicklung des Staatsgebiets erforderlich sind (Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft, Energieversorgung und Freiraumsicherung). Der Be-reich Wirtschaft umfasst auch die Land- und Forstwirtschaft. Freiraumsicherung umfasst als Oberbegriff insbesondere Festle-gungen zum Schutz von Natur und Landschaft und eine nachhalti-ge Wasserbewirtschaftung. Auch Festlegungen zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten können Inhalt des Landesentwick-lungsprogramms sein.

Darüber hinaus gilt das Konkretisierungsgebot des Art. 6 Abs. 1.

#### **Zu Art. 20 (Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwick-lungsprogramms)**

Art. 20 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 17.

#### **Zu Art. 21 (Inhalt der Regionalpläne)**

Art. 21 Abs. 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Art. 18 Abs. 1.

Zu Abs. 2 Nr. 1 vgl. Begründung zu Art. 19 Abs. 2 Nr. 2.

Die Änderung in Abs. 2 Nr. 2 ist eine Folgeänderung aus Art. 19 Abs. 2 Nr. 3.

In Abs. 2 Nr. 3 wurden – vergleichbar mit Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 – die Einschränkungen der regionsweiten Raumbedeutsamkeit und des Doppelsicherungsverbots beibehalten. Damit werden Festle-gungen, die nur einen geringen Raumbezug aufweisen, sowie Festlegungen ohne eigenständigen raumordnerischen Regelungs-gehalt ausgeschlossen. Darüber hinaus werden in Nr. 3 die Regio-nalplaninhalte auf die Bereiche beschränkt, in denen regionalpla-nerische Festlegungen für die geordnete Entwicklung einer Region erforderlich sind (Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), Energieversorgung sowie Freiraumsi-cherung).

Darüber hinaus gilt das Konkretisierungsgebot des Art. 6 Abs. 1.

#### **Zu Art. 22 (Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne)**

Art. 22 enthält neben redaktionellen Anpassungen gegenüber dem bisherigen Art. 19 zwei wesentliche Änderungen:

Abs. 1 Sätze 3 und 4 sehen anstelle der bisher in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Veröffentlichung der normativen Vorgaben im Amtsblatt der jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden eine Ersatzverkündung durch Auslegung der Festlegungen bei den jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden und entsprechenden Hinweis in den jeweiligen Amtsblättern vor. Dies entspricht grundsätzlich der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage und trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Veröffentlichung zeichnerischer Festlegungen im Amtsblatt teilweise erhebliche Druckkosten für die Karten entstehen.

In Abs. 3 entfallen aufgrund fehlender praktischer Relevanz die Regelungen über die vorgezogene Antragstellung bei der Verbind-licherklärung.

#### **Zu Art. 23 (Planerhaltung)**

Art. 23 übernimmt grundsätzlich die gegenüber dem bisherigen Art. 20 wesentlich erweiterten Regelungen über die Planerhaltung aus § 12 ROG, ergänzt um das Schriftformerfordernis und die

Adressatenregelung aus den bisherigen Sätzen 1 und 2 des Art. 20 Abs. 2 (Abs. 5 Sätze 2 und 3) und um die Regelung aus dem bisherigen Art. 20 Abs. 4 (Abs. 7); die Klarstellung im bisherigen Art. 20 Abs. 2 Satz 4 kann hingegen als selbstverständlich entfallen.

Die erweiterten Regelungen über die Planerhaltung führen zu einer höheren Rechtssicherheit der Raumordnungspläne.

Zur Planerhaltung vgl. auch Art. 35 Abs. 3.

### Teil 5 (Sicherungsinstrumente der Landesplanung)

Im Teil 5 sind die Sicherungsinstrumente „Raumordnungsverfahren“ (Art. 24), „landesplanerische Stellungnahme“ (Art. 27 – neu) und „Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen“ (Art. 28) sowie – ebenfalls neu – die „raumordnerische Zusammenarbeit“ (Art. 29) zusammengefasst.

Die Vorschriften enthalten folgende wesentliche Änderungen:

Der Anwendungsbereich des Raumordnungsverfahrens wird vereinfacht (Art. 24 Abs. 1). Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren wird ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 Satz 3). Im Sinne der Deregulierung entfällt die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde für die Einleitung und Durchführung von Raumordnungsverfahren. Darüber hinaus wird die raumordnerische Zusammenarbeit gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung verallgemeinert und flexibilisiert (Art. 29).

### Zu Art. 24 (Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 löst die bisherige Kataloglösung (Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. der Raumordnungsverordnung des Bundes) durch eine beschränkte Generalklausel ab. Raumordnungsverfahren werden danach für Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutung durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren auf Antrag (bisheriger Art. 21 Abs. 1 Nr. 2) entfällt. Erheblich überörtlich raumbedeutsam sind Vorhaben, die für die Nutzung des Raums, seine Funktion oder Entwicklung in besonderem Maße von Bedeutung sind. Die Anwendung des Raumordnungsverfahrens wird damit auf größere und komplexe Vorhaben beschränkt. Maßgeblich sind dabei die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (z.B. Dimension, Standort, räumliche Auswirkungen des Vorhabens). Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, werden geeignete Hilfestellungen herausgegeben werden.

Der Anwendungsbereich von Raumordnungsverfahren wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beschränkt. Gleichzeitig wird ermöglicht, Raumordnungsverfahren auf bisher nicht erfasste Vorhaben (z.B. große Freiflächen-Fotovoltaikanlagen) auszudehnen, für die sich ein Bedarf nach räumlicher Vorabstimmung in der Praxis ergibt.

Wie bisher werden – in Abweichung von § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG („Planungen und Maßnahmen“) – im Raumordnungsverfahren nur konkrete Vorhaben überprüft, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Für die übrigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geben die Landesplanungsbehörden eine landesplanerische Stellungnahme ab (vgl. Art. 27).

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 greift § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG auf und regelt den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens. Es ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit sämtlichen raumrelevanten Belangen zu überprüfen. An den Erfordernissen der Raumordnung ist nach Halbsatz 2 nur mehr insbesondere Maß zu nehmen. Darüber hin-

aus wird die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Entsprechend dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes als Prüfungsmaßstab hervorgehoben (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung). Der Erfassung der Umweltgesichtspunkte dienen auch die beizubringenden Verfahrensunterlagen (vgl. Art. 25 Abs. 3) und die Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Art. 25 Abs. 5).

Mit Satz 3 wird unter Berücksichtigung der Vorgabe der Deregulierung von der Abweichungsbefugnis in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVPG) Gebrauch gemacht. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – in Abgrenzung von der in der Verwaltung bereits praktizierten und in Satz 2 angelegten raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung – wird ausgeschlossen. Durch eine weitere Formalisierung des Raumordnungsverfahrens, die eine Verfahrensverlängerung zur Folge hätte, drängen sich zusätzliche Effizienzgewinne und Verfahrensbeschleunigungen für nachfolgende (UVP-pflichtige) Zulassungsverfahren nicht auf. Der Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes bliebe auch im Rahmen der Verfahrensanforderungen einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unverändert. Auch gemeinschaftsrechtlich ist die Durchführung einer förmlichen UVP im Raumordnungsverfahren nicht geboten, da insoweit allein die Durchführung einer UVP vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens vorgegeben wird. Davon ist ein – vorgelagertes – Raumordnungsverfahren nicht erfasst.

Satz 4 entspricht – mit lediglich redaktionellen Änderungen – dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 3. Unbeschadet dessen soll die höhere Landesplanungsbehörde beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden.

Satz 5 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 Satz 4 und stellt klar, dass Raumordnungsverfahren ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt werden; auf ihre Durchführung besteht kein Anspruch. Sie werden von Amts wegen eingeleitet. Eines Antrags des Vorhabensträgers bedarf es nicht. Die bisherigen Sätze 1 und 4 des Art. 22 Abs. 1 können entfallen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 21 Abs. 3.

### Zu Art. 25 (Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren)

Abs. 1 Satz 1 sieht – abweichend vom bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und mit einer Einschränkung durch Satz 3 – die alleinige Zuständigkeit der höheren Landesplanungsbehörde für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens vor. Im Interesse der Deregulierung wird die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde bei Vorhaben des Bundes und des Freistaats Bayern, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind, auf die höheren Landesplanungsbehörden übertragen. Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 3. Satz 3 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 Satz 2. Für die Fälle des § 5 Abs. 1 ROG, der gemäß Art. 3 Abs. 3 unberührt bleibt, ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

Die bisherigen Sätze 1 und 4 des Art. 22 Abs. 1 entfallen (vgl. Begründung zu Art. 21 Abs. 2 Satz 5).

Der bisherige Art. 22 Abs. 2 Satz 4 entfällt, da die Ebene der unteren Landesplanungsbehörden aufgehoben wird.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 1 Satz 3.

Abs. 3 ist – abgesehen von geringen redaktionellen Änderungen in Satz 3 – gegenüber dem bisherigen Art. 22 Abs. 3 unverändert. Insbesondere bei komplexen Vorhaben empfiehlt sich im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 22 Abs. 4. Zu den Wirtschaftsverbänden gehören auch die Verbände der Land- und Forstwirtschaft.

Abs. 5 entspricht mit folgenden Ausnahmen dem bisherigen Art. 22 Abs. 5:

Nach Satz 1 ist die Öffentlichkeit zwingend zu beteiligen. Diese Beteiligung ist wegen der Forderung nach verstärkter Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit in Planungs- und Zulassungsprozessen gerade für größere Vorhaben geboten und kann über die Regelungen in Abs. 5 hinaus im Einzelfall durch geeignete informelle Instrumente (z.B. „Bürgergespräche“) ergänzt werden. Satz 1 ersetzt außerdem den Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung durch den gebräuchlicheren Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung.

In den Sätzen 2 und 3 wird neben der Auslegung der Verfahrensunterlagen bei den betroffenen Gemeinden nunmehr auch die Einstellung in das Internet geregelt

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 22 Abs. 6. Anders als im ROG wird an dem Grundsatz der Drei-Monats-Frist festgehalten. In Satz 2 wird zusätzlich die Einstellung der landesplanerischen Beurteilung in das Internet geregelt.

#### **Zu Art. 26 (Vereinfachtes Raumordnungsverfahren)**

Art. 26 entspricht dem bisherigen Art. 23. Auf die Übernahme der Einschränkungen und der Erweiterungen in § 16 ROG wird aufgrund der guten Erfahrungen der Praxis mit der bisherigen Regelung im BayLplG verzichtet.

#### **Zu Art. 27 (Landesplanerische Stellungnahme)**

Art. 27 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 1 Satz 2. Landesplanerische Überprüfungen erfolgen durch landesplanerische Beurteilungen im Raumordnungsverfahren und landesplanerische Stellungnahmen. Wegen der praktischen Relevanz der landesplanerischen Stellungnahmen ist hierfür eine eigenständige Vorschrift vorgesehen. Art. 27 stellt klar, dass landesplanerische Stellungnahmen im Sinn von Art. 2 Nr. 4 Alt. 3 für die in der Praxis relevanten Anwendungsfälle Bauleitplan- und Zulassungsverfahren – entsprechend der Zuständigkeit für die Durchführung von Raumordnungsverfahren – von den höheren Landesplanungsbehörden abgegeben werden. Soweit die Regionalen Planungsverbände in solchen Verfahren beteiligt werden, können sie als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgeben, die jedoch keine landesplanerische Stellungnahme im Sinn des Art. 2 Nr. 4 Alt. 3 mit den Bindungswirkungen des Art. 3 darstellt.

Die bisherigen Art. 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sind aufgrund der unwesentlichen Bedeutung für die Planungspraxis entfallen.

#### **Zu Art. 28 (Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen)**

Abs. 1 und 2 knüpfen an § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ROG an und ergänzen den bisherigen Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Untersagt werden können neben Planungen und Maßnahmen auch die Entscheidungen über deren Zulässigkeit.

Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechen – mit einer redaktionellen Änderung – den bisherigen Art. 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2. Die Zuständigkeit der obersten Landesplanungsbehörde ist nunmehr in den Abs. 1 und 2 geregelt.

Der bisherige Art. 24 Abs. 3 Satz 3 entfällt, da die Verordnungsermächtigung jahrelang nicht relevant geworden ist.

Abs. 4 und 5 entsprechen den bisherigen Art. 24 Abs. 3 und 4.

Abs. 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 24 Abs. 5 Satz 1. Die Sätze 2 und 3 übernehmen § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ROG. Satz 3 sieht – abweichend vom bisherigen Art. 24 Abs. 5 – hinsichtlich der befristeten Untersagung, deren Dauer bisher maximal zwei Jahre betragen darf, die einmalige Verlängerungsmöglichkeit der Untersagung um ein weiteres Jahr vor.

Abs. 7 und 8 entsprechen den bisherigen Art. 24 Abs. 6 und 7.

#### **Zu Art. 29 (Raumordnerische Zusammenarbeit)**

Art. 29 greift Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 auf, in dem die raumordnerische Zusammenarbeit als Instrument der Raumordnung genannt wird. Er knüpft an § 13 ROG an, vereinfacht und flexibilisiert die bundesgesetzliche Regelung.

Satz 1 regelt die möglichen Partner raumordnerischer Zusammenarbeit. Unterschieden werden kann entsprechend der Regelung in § 13 Satz 1 ROG die Zusammenarbeit von Raumordnungsbehörde und Dritten sowie die Zusammenarbeit, die von der Raumordnungsbehörde zwar angeregt und unterstützt, aber von Dritten eingegangen und durchgeführt wird.

Satz 2 stellt klar, dass der räumliche Umfang möglicher Kooperationsstrukturen flexibel ist.

Satz 3 nennt in nicht abschließender Weise mögliche Formen der raumordnerischen Zusammenarbeit:

Nr. 1 nennt als verbindliche Formen der Zusammenarbeit vertragliche Vereinbarungen.

Nr. 2 nennt als unverbindliche Formen der Zusammenarbeit Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

Durch die freiwillige Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte eines Raumes können die Potentiale im Sinne einer Weiterentwicklung des Raumes gebündelt werden. Eine solche fachübergreifende Zusammenarbeit kann einen Beitrag leisten, Stärken eines Raums zu optimieren und Schwächen zu beheben. Beispiele hierfür sind etwa das Regionalmanagement oder Stadt-Land-Partnerschaften wie „Europäische Metropolregionen“.

#### **Teil 6 (Sonstige Vorschriften)**

Teil 6 enthält die Vorschriften über die Mitteilungs- und Auskunftspflicht (Art. 30), die Raumbesichtigung (Art. 31), die Unterrichtung des Landtags (Art. 32) sowie die Vorschriften über das Anpassungsgebot, die Ersatzleistung an Gemeinden (Art. 33) und die Verwaltungskosten (Art. 34). Die bisherigen Teile 5 und 6 sind wegen des Wegfalls einzelner Regelungen zusammengefasst.

Der bisherige Art. 31 (Verfahren bei der Abstimmung von Raumordnungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes) wurde in Art. 16 Abs. 3 Satz 2 übernommen.

#### **Zu Art. 30 (Mitteilungs- und Auskunftspflicht)**

Art. 30 entspricht dem bisherigen Art. 26, wobei infolge des Wegfalls der unteren Landesplanungsbehörden der bisherige Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 entbehrlich ist.

**Zu Art. 31 (Raumbeobachtung)**

Art. 31 entspricht dem bisherigen Art. 27. Die Überwachungsaufgabe ist zur Umsetzung von Art. 10 der SUP-Richtlinie erforderlich (vgl. § 9 Abs. 4 ROG). Überwachung bedeutet ein Aufzeigen oder Beobachten erheblicher Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Raumordnungspläne auf der Grundlage der gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 2 beschlossenen Maßnahmen. Sie hat zum Ziel, unvorhergesehene negative Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die aus der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse müssen dem jeweiligen Entscheidungsträger vorgelegt werden, binden diesen aber nicht zwingend, sondern unterliegen seiner planerischen Abwägung. Die Vorlage an den Entscheidungsträger erfolgt beim Landesentwicklungsprogramm im Rahmen des Raumordnungsberichts nach Art. 32. Die Überwachung bei der Verwirklichung der Regionalpläne erfolgt durch die höheren Landesplanungsbehörden; diese legen ihre Erkenntnisse den Regionalen Planungsverbänden als Entscheidungsträgern vor. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bedarf es hierfür nicht.

**Zu Art. 32 (Unterrichtung des Landtags)**

Art. 32 entspricht dem bisherigen Art. 28.

**Zu Art. 33 (Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden)**

Art. 33 entspricht dem bisherigen Art. 30.

**Zu Art. 34 (Verwaltungskosten)**

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 32 und enthält den Grundsatz der Kostenfreiheit für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes. Satz 2 sieht eine Ausnahme von diesem Grundsatz für Zielabweichungsverfahren vor. Die oberste Landesplanungsbehörde erhebt vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen. Um die Entscheidung im Zielabweichungsverfahren auf eine unabhängig ermittelte Tatsachenbasis stellen zu können, können Sachverständigengutachten erforderlich sein. Von einer Erhebung von Gebühren wird abgesehen.

**Teil 7 (Schlussbestimmungen)****Zu Art. 35 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen)**

Abs. 1 enthält die üblichen Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 sehen vor, dass Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen, Raumordnungsverfahren, vereinfachte Raumordnungsverfahren und Verfahren zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften abgeschlossen werden, bei einem neuen Verfahrensschritt aber die Möglichkeit besteht, das neue Verfahrensrecht anzuwenden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist das jeweilige Verfahren insgesamt nach neuem Verfahrensrecht abzuschließen. Im Übrigen gilt die neue Rechtslage ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 3 enthält eine Übergangsregelung für die Anpassung der verbindlichen Regionalpläne an die geänderten inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die geänderten inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes und an die geänderten inhaltlichen Vorgaben des künftigen Landesentwicklungsprogramms anzupassen sind, soll einheitlich in der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm geregelt werden.

Abs. 3 erstreckt den Anwendungsbereich der in Art. 23 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Planerhaltungsvorschriften auch auf frühere Raumordnungspläne und stellt klar, dass Fehler, die nach dem bisherigen Art. 20 unbeachtlich sind oder geworden sind, auch weiterhin unbeachtlich bleiben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Abg. Annette Karl

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Thomas Mütze

Abg. Dr. Otto Bertermann

Abg. Karsten Klein

**Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 d auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**eines Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 16/10945)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf sollte von der Staatsregierung begründet werden. Aber anscheinend nicht; es ist niemand da. Dann bitte ich Frau Karl ans Redepult. So schnell kann's gehen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt haben wir nur noch den Tagesordnungspunkt 4 und Abstimmungsergebnisse müssen noch bekannt gegeben werden.

Das Wort hat Frau Kollegin Karl - fünf Minuten lang.

**Annette Karl (SPD):** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Präsidentin, Sie haben es gesagt, so schnell kann's gehen. Es spricht nicht für die Güte dieses Gesetzentwurfes, dass Frau Staatssekretärin nicht einmal bereit ist, ihn zu begründen.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Ich möchte deshalb versuchen, ausgewogen auf den Gesetzentwurf einzugehen. Ich beginne mit den zwei positiven Aspekten dieses Gesetzentwurfes.

Punkt eins. Es gibt ihn endlich. Eine fast unendliche Geschichte hat damit ein Ende. Wir hatten schon fast gedacht, es wird in dieser Legislaturperiode nichts mehr. Wenn man sich allerdings den Entwurf anschaut, kann man nur den geflügelten Spruch sagen: Der Berg und damit die Staatsregierung kreißte und gebar eine Maus, nämlich eine Landesplanungsmaus.

Den zweiten positiven Aspekt möchte ich nicht verschweigen. Das ist die Tatsache, dass die Regionalen Planungsverbände erhalten bleiben. Es wird unsere Aufgabe sein, die Regionalen Planungsverbände so aufzuhübschen, dass sie den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind.

Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist begründet worden zum einen mit der Deregulierung und zum anderen mit den gleichwertigen Lebensverhältnissen als Ziel. Wenn ich die Pressemitteilung von Minister Zeil nach der Kabinettsitzung über dieses Landesplanungsgesetz lese, so rühmt sich Minister Zeil, dass durch das Gesetz drei Viertel aller Ziele im LEP verschwinden werden. Es lohnt sich, einen Blick darauf zu werfen, welche Ziele wegfallen. Es fallen alle Staatsziele weg im Bereich Bildung, im Bereich Soziales, im Bereich Gesundheit und im Bereich Kultur. Hiermit wird, liebe Kolleginnen und Kollegen, Deregulierung zum Abschied aus der staatlichen Verantwortung für eine nachhaltige Landesentwicklung.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Sie schreiben die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Leitziel ins Landesplanungsgesetz. Alle planungsrechtlichen Instrumente, um dieses Leitziel umzusetzen, streichen Sie aber und opfern sie auf dem Altar der Deregulierung. Als weiße Salbe für diese Deregulierung stellen Sie einen Grundsätze-katalog der Landesplanung auf, der aus einigen schwammigen Bemerkungen besteht und nur noch als Sollbestimmung daherkommt. "Soll" - das wissen wir alle - heißt "müssen, wenn können" und ist damit nur noch eine reine Abwägungsentscheidung.

Dies ist unserer Meinung nach ein verheerendes Signal für die jungen Familien in den ländlichen Regionen, die um die Zukunft ihrer Heimat bangen.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, selbst Kollege König hat heute von Problemen im ländlichen Raum gesprochen. Es hilft nicht, die Wahrheit schönzureden. Es gibt auch in diesem wunderschönen Bayern einige nicht so schöne Dinge, die es gilt, schöner zu machen. Deshalb brauchen wir ein starkes Landesplanungsgesetz und nicht ein dereguliertes Verfahren. Wir hoffen daher, dass bei den Beratungen in den Ausschüssen noch entscheidende Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

(Beifall bei der SPD)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Danke schön, Frau Kollegin Karl. Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Dr. Bernhard.

**Dr. Otmar Bernhard (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es wird Sie nicht überraschen, dass wir den Gesetzentwurf begrüßen und als eine sehr gute Grundlage ansehen, wie wir künftig eine moderne Landesplanung gestalten können. Er ist ein kompakter Entwurf, er fasst zusammen, er ist ein Vollgesetz. Er setzt - das ist wichtig - das Raumordnungsgesetz des Bundes, das im Jahre 2008 grundlegend geändert wurde, um und macht Gebrauch von den Abweichungsmöglichkeiten des Grundgesetzes in diesem Bereich. Damit können wir eine ganze Menge föderaler Anliegen verwirklichen.

Es war immer der Ruf gerade auch aus dem kommunalen Bereich - auch wenn Sie das nicht mehr wahrhaben wollen, Frau Kollegin -, dass hier Entbürokratisierung und Deregulierung stattfinden sollen. Das Ganze soll flexibler gestaltet werden, damit im Einzelfall mehr Möglichkeiten bestehen, die örtliche Situation zu berücksichtigen.

Hier wurde schon sehr viel über die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesprochen. Das möchte ich jetzt nicht wiederholen, sondern lediglich feststellen, dass deren Schaffung jahrzehntelange Politik der Staatsregierung war und ist und gerade jetzt große Erfolge zeigt. Vergleichen Sie doch beispielsweise einmal Oberbayern und Oberfranken bezüglich der Arbeitslosenquoten. Da ist es unbestritten, auch wenn Sie das, was diese Arbeitslosenquoten anbelangt, in Ihrer Rede gerade heruntergespielt haben.

Wir haben große Einzelerfolge zu verzeichnen. Sehen Sie sich einmal die Verringerung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Cham an. Da kann man nur sagen: Hut ab. Im Übrigen haben wir auch nichts mit den Vorschlägen der Zukunftskommission im Sinn, die von der Konzentrierung auf bestimmte Leuchttürme spricht. Das war nie Politik der

bayerischen Staatsregierung und der CSU-Fraktion und wird es auch in Zukunft nicht sein.

Natürlich gibt es Konflikte, wenn die inhaltlichen Schwerpunkte reduziert werden. Es ist aber nicht so, Frau Kollegin, dass dadurch Planlosigkeit entstünde. Wir haben vielmehr auf all diesen Feldern - nehmen Sie die Krankenhausplanung, die Schulstruktur oder ähnliches - detaillierte Fachplanungen, Einzelplanungen, politische Planungen. Es bleibt allerdings immer eine Gratwanderung, einerseits zu sagen, wir wollen Entbürokratisierung und Vereinfachung, und auf der anderen Seite, wenn es konkret wird, immer mal wieder festzustellen, dieses oder jenes fehle. Das ist eine unvernünftige Haltung, und man muss den Mut haben zu sagen, dass man nicht alles in das Gesetz hineinschreiben sollte.

Das Gleiche gilt für die Grundsätze. Schauen Sie sich doch Artikel 6 an. Was ist da nicht alles hineinformuliert! Man muss das Ganze auf die Grundsätze beschränken. Es folgt ja noch das etwas ausführlichere LEP, und hinzu kommen dann noch die Fachplanungen.

Ich erinnere nur an das Prinzip des Doppelsicherungsverbot. Das war gleichfalls in der Diskussion. Das ist im Grunde das Gleiche. Es gibt eine Fachplanung, und dann schreiben wir das Ganze noch einmal ins LEP oder ins Landesplanungsgesetz? Man muss sich dann schon entscheiden: Okay, es gibt eine Fachplanung und dann brauchen wir es nicht noch einmal im Gesetz. Damit erhalten wir ein ganzes Stück weit Vereinfachung.

Auf die Regionalplanung sind Sie nur ganz kurz eingegangen. Da haben wir die Möglichkeit bzw. es soll da die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die Regionalen Planungsverbände auch mit der Entwicklungsplanung befassen. Ich halte das für sehr wichtig und richtig. Damit kann aus der Region etwas entwickelt werden, was sich positiv auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt auswirkt.

An diesen meinen Überlegungen sehen Sie auch, welche Widersprüchlichkeiten es gibt. Der Gemeindetag sagt, wir sollten auf das Thema Siedlungsstrukturen verzichten. Das muss man sich einmal vorstellen. Das ist völlig gegensätzlich zu dem, was ich als ehemaliger Umweltminister für richtig gehalten habe, nämlich zu versuchen, unsere Landschaft zu schützen.

Wenn man diese unterschiedlichen Anforderungen vergleicht, sieht man, dass es in vielen Bereichen einen vernünftigen Kompromiss gibt. Es wird mehr Flexibilität ermöglicht, tatsächlich dereguliert und weniger Verbindliches festgeschrieben. Insofern haben wir eine sehr gute Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen im Hohen Haus.

(Beifall bei der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Als Nächster hat sich der Kollege Muthmann gemeldet.

**Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Entwurf des neuen Landesplanungsgesetzes ist eine Absage an die zentrale Aufgabe der Landesplanung, nämlich die Gesamtkoordination. Wir müssen uns schon im Ausgangspunkt darüber klar werden, dass dieser Entwurf letztlich eine Degradierung der Landesplanung auf das Niveau einer Fachplanung darstellt und damit seinen eigentlichen gesamtkoordinierenden Anspruch von vornherein nicht mehr erfüllen kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das Gesetz spricht in Artikel 1 Absatz 1 von fachübergreifender Koordinierung, von einem Anspruch, unterschiedliche Anforderungen abzustimmen und Konflikte auszugleichen. Dieser Gesamtsteuerungsanspruch des Landesplanungsgesetzes ist allerdings im Weiteren aufgegeben. Die Staatsregierung will das als Ganzes nicht mehr

und sie will es offenkundig schon gar nicht in die Verantwortung eines FDP-geführten Ministeriums legen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Liebe Frau Staatssekretärin, da hätten Sie sich eigentlich durchsetzen müssen.

Ich will im Weiteren noch ein paar wesentliche Gesichtspunkte vortragen. Frau Staatssekretärin, Sie haben nahezu 80 Verbände am Entwurf beteiligt. Aber diese Beteiligung war offensichtlich ein Feigenblatt. Denn kaum etwas von dem, was vielfach für richtig gehalten wurde, hat Eingang in diesen Gesetzentwurf gefunden. Nahezu nichts ist übernommen worden.

Ganz zentraler Beleg dafür, wie ernst Sie die Öffentlichkeit und die Verbände nehmen, ist die Frage, ob man sich in der Landesplanung auch mit Themen wie Bildung, soziale Einrichtungen oder Kultur befassen kann oder nicht. Der Herr Ministerpräsident hat heute in seiner Regierungserklärung darauf hingewiesen, dass Kultur die Substanz der Gesellschaft darstellt. Wenn ich einerseits eine Gesamtentwicklung des Landes gestalten und planen möchte, andererseits aber beispielsweise zur Kultur nichts sagen darf, dann passt das einfach nicht zusammen. Das ist unser wesentlicher inhaltlicher Kritikpunkt. Die fachliche Beschränkung ist ein Offenbarungseid für die Aufgabe der Landesplanung.

Sie können damit im LEP nichts zur Frage sagen, wie die Bildungslandschaft in Bayern im Jahre 2020 aussehen soll. Sie werden nichts dazu sagen können, wie die Energiekonzeption im Jahre 2022 aussehen soll oder wie Bayern in Summe in insgesamt 20 oder 30 Jahren aussehen wird. Sich ein Leitbild für die politische Arbeit der nächsten Jahrzehnte zu geben, ist in diesem Gesamtwerk nicht möglich, weil wesentliche Inhalte eben nicht behandelt werden dürfen. Damit kann das Ganze von vornherein nicht funktionieren, sondern ist zum Scheitern verurteilt.

Beleg für die Einschränkung ist ebenfalls der Umstand - Herr Kollege Dr. Bernhard, das ist nicht so wie erwartet -, dass die Fachplanung nicht subsidiär und ergänzend zu den Gesamtausrichtungen der Landesplanungen sein muss. Ganz im Gegenteil müssen wir lesen, dass die Fachplanung Vorrang hat und die Landesplanung lediglich subsidiär noch etwas ergänzen kann, was die Fachplanung noch nicht behandelt hat. Das hat nichts mit überörtlicher und überfachlicher Gesamtsteuerung zu tun.

Aufgrund der Forderung nach Abbau der Bürokratie wird die dritte Ebene gestrichen - zu Recht. Dort ist landesplanerisch bislang nichts passiert. Weitere Chancen haben Sie aber nicht genutzt. Zum Thema "System zentraler Orte" haben wir nichts gelesen. Das kann man mit dem Landesentwicklungsprogramm noch nachholen. Dort würden wir es dringend erwarten.

Der letzte Aspekt für heute ist Artikel 32 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes "Unterrichtung des Landtags". Das haben Sie geregelt. Ab dem Jahre 2008 soll der Landtag alle fünf Jahre unterrichtet werden. Das muss doch in der laufenden Legislaturperiode geschehen. Sie sollten einer nachfolgenden Regierung nicht zumuten, darüber berichten müssen, was in der Landesplanung einer vorhergehenden Legislaturperiode umgesetzt worden ist. Alles Weitere müssen wir im Ausschuss und bei den weiteren Beratungen diskutieren. Meine Zeit ist für heute zu Ende.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Herr Kollege Mütze eilt schon herbei.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Ich bin heute im Dauereinsatz.

(Karl Freller (CSU): Mengenrabatt!)

- Lieber Herr Kollege Freller, es wird nicht billiger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die beiden Vorrednerinnen haben bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des neuen Landespla-

nungsgesetzes Stellungnahmen von 80 Verbänden eingefordert worden sind. Dazu passt - Herr Kollege Muthmann hat schon darauf hingewiesen - eine Abwandlung des Huber-Zitats: "Man kann die Frösche wohl fragen, aber hören muss man nicht auf sie". Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, nichts ist umgesetzt worden. Zwar habe ich nicht alle Stellungnahmen gelesen, jedoch eine große Zahl. Viele Verbände haben sehr wohl auf die Probleme hingewiesen, die eintreten können, wenn keine festen Ziele für die Gesundheitsversorgung oder die Kultur vorgegeben werden. Darauf wollten Sie nicht hören. Ihnen waren Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung wichtiger. Das waren die drei Begriffe, unter denen dieser neue Vorschlag jetzt läuft. Diese standen bei Ihnen im Vordergrund.

Ich wähle die Gesundheitsversorgung als Beispiel. Lieber Kollege Dr. Bernhard, Sie haben gesagt, die Krankenhauspläne lägen vor. Ja, das mag sein. Die Krankenhauspläne liegen vor. Wie ist es aber mit der Ärzteversorgung? Sie wollen doch nicht sagen, dass Sie es den Kommunen oder den Regionalen Planungsverbänden alleine überlassen wollen, wie sie mit der Ärzteversorgung, zum Beispiel im ländlichen Raum, in den nächsten 20 Jahren umgehen.

(Dr. Otmar Bernhard (CSU): Der Bund ist zuständig!)

Das ist eine Bundeszuständigkeit. Das mag sein. Wir diskutieren dies trotzdem. Trotzdem ist das ein Thema für die Sozialministerin. Dr. Bernhard, in München haben Sie dieses Problem wahrscheinlich nicht. Wenn die Ärzte in den nächsten zehn Jahren im ländlichen Raum bei mir in Unterfranken in Pension gehen, ist die Versorgung unsicher. Dann werden wir gefragt werden. Das wird auch ein Thema sein.

(Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Wir lassen sie einfliegen!)

Wir haben Ihren Entwurf einmal durchgesehen und haben selbstverständlich Defizite erkannt. Zwar haben wir keinen eigenen Gesetzentwurf vorbereitet, jedoch einen Änderungsantrag formuliert, der viele Änderungen enthält. Wir kritisieren, dass die Raumordnung nur noch nach Grundsätzen gelten soll. Sie haben gesagt, im Landes-

entwicklungsprogramm werde das noch ausgeführt. Das ist doch schon ausgeführt. Die Grundsätze haben Sie mit Prosa vollgestopft. Lieber Kollege Dr. Bernhard, das gehört nicht ins Landesplanungsgesetz. Das wird sowieso als Prosa in der Abwägung untergehen. Das kennen Sie doch aus Ihrer praktischen Arbeit.

Wir haben in unserem Änderungsantrag Artikel 6 komplett gestrichen. Wir fordern im Artikel 5 klare und feste Ziele sowie gleichwertige Lebensbedingungen. Diese nennen Sie auch. Dann geht es jedoch los: Klimaschutz und Flächenverbrauchsreduzierung. In Bayern beträgt der Flächenverbrauch im Durchschnitt 21 Hektar pro Tag. Wie geht es damit weiter? Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung junger Menschen sind wichtig. Außerdem gibt es weitere wichtige Ziele, die wir formuliert haben und die nicht in der Abwägung untergehen dürfen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen im Gegensatz zu Ihnen den Regionalen Planungsverbänden ermöglichen, selber Flächennutzungspläne aufzustellen. Ein Regionaler Planungsbeirat soll eingesetzt werden und nicht nur einer Kann-Bestimmung unterliegen. Wir wollen nicht, dass die Regionalpläne Papiertiger sind, sondern dass ihre Verwirklichung auch überprüft werden kann. Wir wollen ebenfalls, dass ein bayernweites Kataster eingeführt wird, das alle raumwirksamen Maßnahmen zusammenfasst und im Internet einsehbar ist. Wir haben bereits viele Geo-Informationssysteme wie bayernGIS. Ich weiß nicht, wie sie alle heißen. Die Vermessungsverwaltung hat wunderbare Aufstellungen veröffentlicht. Die Landkreise haben ebenfalls viel im Internet publiziert. Diese Übersichten wollen wir in einem bayernweiten Kataster zusammenführen. Die Anregungen, die von den Verbänden und mit unseren Änderungsanträgen gemacht worden sind, sind es aufgrund ihres Inhalts wert, noch einmal darüber zu reden und zu anderen Entscheidungen zu kommen. Ich freue mich auf die Beratungen im Wirtschaftsausschuss. Dr. Bernhard, vielleicht gibt es in Ihren und den Reihen der FDP noch etwas Bewegung.

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Stopp, wir haben noch eine Zwischenbemerkung vom Kollegen Dr. Bertermann.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Die Gesundheitsversorgung, Herr Dr. Bertermann.

**Dr. Otto Bertermann (FDP):** Sie können sich schon vorstellen, worum es geht. Wir fahren zweigleisig. Wir haben durch das Versorgungsgesetz eine kleinteilige Bedarfsplanung. Das bedeutet, was es jetzt gibt, wird es in 20 oder 30 Jahren nicht mehr geben. Der ländliche Raum wird planerisch verbessert werden. Wir haben Anreize und Zeitachsen geschaffen. Wir haben aber ebenfalls geschaffen, was Sie gefordert haben. Vor Ort kann die Kommune, wenn Bedarf besteht, selber entscheiden, ob ein Arzt praktizieren kann. Da es gravierende Mängel im Osten und im Norden gibt, haben wir diese Maßnahmen ergriffen. Ich finde, das sind erfolgreiche Maßnahmen. Wir lassen die Leute auf dem Land nicht allein.

(Simone Tolle (GRÜNE): Das sehen die Leute auf dem Land aber anders!)

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Herr Dr. Bertermann, die Wirkung Ihrer Maßnahmen, die Sie umgesetzt haben, wird sich unabhängig von den Wahlen erst zeigen. Wer schreibt, der bleibt. So ist es. Ich würde mir wünschen, dass es so ist. Für mich ist wichtig, dass die Region darüber entscheiden oder sich zumindest darüber unterhalten kann, wie die Ärzteversorgung aussehen soll. Wenn sie gut ist - wunderbar.

(Dr. Otto Bertermann (FDP): Wofür gibt es Gesundheitsregionen?)

Ich halte es für falsch, dass die Region an sich keinen Einfluss auf diese Diskussion nehmen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN - Dr. Otto Bertermann (FDP): Hat sie aber!)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Klein.

**Karsten Klein (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, ich bin direkt vom Verkehrslandeplatz eingeflogen.

Meine sehr geehrten Parteifreunde - -

(Allgemeine Heiterkeit - Harald Güller (SPD): Falsche Rede! Andere Rede!)

- Das stand hier oben drauf.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Staatsregierung dieses Gesetz nicht begründet hat. Das liegt daran, dass aufgrund der Zeitökonomie darum gebeten worden ist. Das liegt nicht daran - Frau Karl, so haben Sie das dargestellt -, dass das Gesetz keiner Begründung wert wäre. Ich glaube, das liegt im Grunde recht fern. Nun zu dem Gesetz selbst. Zunächst möchte ich auf die Geschichte hinweisen, denn hier wurden ganz dunkle Wolken an den Horizont gemalt. Das Gesetz gibt es seit 2008. Damals wurde dieses Gesetz auf Bundesebene beschlossen, damals noch von der Großen Koalition. Die SPD war also noch dabei. So schlimm kann das alles also gar nicht sein, wie Sie das hier an die Wand gemalt haben.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Jede Große Koalition ist schlimm!)

- Da haben Sie absolut recht, Frau Kollegin. Wir wollen dieses Gesetz durch ein Vollgesetz ersetzen. Jetzt muss man sich erst einmal die Frage stellen, ob die Reformvorhaben in dem Gesetz wiedergegeben sind. Dazu gibt es ein klares Ja der FDP-Fraktion. Erstens ist es so, dass der Behördenaufbau von drei auf zwei Hierarchie-Ebenen reduziert wurde. Zweitens wurde das Raumordnungsverfahren vereinfacht. Auch die Nutzung des Internets wird verstärkt. Herr Kollege Dr. Bertermann hat schon darauf hingewiesen, dass wir keine Doppelregelung über das Planungsgesetz in den Bereichen Bildung, Medizin, medizinische Versorgung und Kultur wollen. Das alles sind Themen, die Herr Kollege Muthmann angesprochen hat. Diese Bereiche wollen wir nicht mehr doppelt geregelt haben, sondern über die Fachgesetzgebung regeln. Herr

Dr. Bertermann hat auch schon darauf hingewiesen, dass bei diesen Fachgesetzen die Regionen einbezogen werden. Wir machen überhaupt keine Politik, ohne mit den Menschen draußen vor Ort zu sprechen. Deshalb bleibt das auch bei den Fachgesetzgebungen so.

(Beifall bei der FDP)

Wir wollen mit der Gesetzgebung das Leitziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen verwirklicht sehen. Das ist der Maßstab der nachhaltigen Entwicklung. Die Verbandsanhörung hat nicht nur stattgefunden, ihr Ergebnis ist auch in das Gesetz eingeflossen. Im Übrigen bestand dort der entschiedene Wunsch, dass die Landesplanung nicht auf die kommunalen Ebenen abgegeben wird, sondern dass die Planungsverbände ihre bisherige Arbeit fortführen. Dieses Beispiel zeigt, dass die Verbandsanhörung sehr ernst genommen worden ist und, dass die Punkte übernommen worden sind, wenn sie nicht gegensätzlich waren. Es ist nämlich vorgekommen, dass verschiedene Verbände gegensätzliche Äußerungen vorgebracht haben.

Das Landesplanungsgesetz wird jetzt den Rahmen geben, der später noch über das Landesentwicklungsprogramm ausgefüllt werden soll. Das wurde schon angesprochen. Herr Kollege Mütze, genau die Themen Flächenmanagement usw. werden dann noch genau geregelt so, wie Sie das angesprochen haben. An dieser Stelle wäre es aber der falsche Ansatzpunkt. Wir freuen uns auf eine rege und wohl auch mit vielen Änderungsanträgen versehene Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, ist die Aussprache hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als dem federführenden Ausschuss zuzuweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist dann so beschlossen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 16/10945, 16/12639

**eines Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11196, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 1 (Grundsätze der Raumordnung)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11197, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 2 (Regionale Planungsverbände)**

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11198, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 3 (Regionale Planungsverbände)**

### **5. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11199, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 4 (Raumordnungspläne)**

### **6. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11200, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 5 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms und Inhalt der Regionalpläne)**

### **7. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11201, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 6 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms und Inhalt der Regionalpläne)**

### **8. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11202, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
Teil 7 (Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren)**

### **9. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Bernhard Roos, Dr. Thomas Beyer SPD**

Drs. 16/11203, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**

- Teil 8 (Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11327, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Ebenenspezifische Konfliktbewältigung (Art. 1)
11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11328, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Zielabweichungsverfahren (Art. 4)
12. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11329, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Bestellung von Regionsbeauftragten (Art. 8)
13. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11330, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände (Art. 12)
14. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11331, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Gestaltungsfreiheit der Regionalplanung (Art. 14)
15. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11332, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Verhältnis von Raumordnung und Fachplanung (Art. 19 und 21)
16. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11333, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Dreistufiges Zentrale-Orte-System (Art. 19 und 21)
17. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
- Drs. 16/11334, 16/12639
- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)  
hier: Ausgestaltung des Raumordnungsverfahrens (Art. 24 und 25)
18. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander

**der Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 16/11335, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Erfolgskontrolle bei Raumordnungsplänen (Art. 31)**

- 19. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 16/11336, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Unterrichtung des Landtags (Art. 32)**

- 20. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 16/11337, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Änderungen anderer Rechtsvorschriften (Art. 35 - neu)**

- 21. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/11414, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**

- 22. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert u.a. CSU, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12065, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Aufgabe und Instrumente der Landesplanung (Art. 1)**

- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert u.a. CSU, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12066, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Zielabweichungsverfahren (Art. 4)**

- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert u.a. CSU, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12067, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Anhörungsverfahren (Art. 16) und vereinfachtes Raumordnungsverfahren (Art. 26)**

- 25. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert u.a. CSU, Karsten Klein, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12068, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Landesplanungsgesetz (Drs. 16/10945)**  
**hier: Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren (Art. 24)**

- 26. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber, Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert u.a. CSU, Tobias Thalhammer, Diet-**

**rich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant  
u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12205, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Landesplanungsgesetz  
(Drs. 16/10945)  
hier: Inhalt des Landesentwicklungsprogramms  
(Art. 19)**

**27. Änderungsantrag der Abgeordneten Erwin Huber,  
Dr. Otmar Bernhard, Klaus Dieter Breitschwert  
u.a. CSU,  
Tobias Thalhammer, Diet-  
rich Freiherr von Gumpenberg, Thomas Dechant  
u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/12206, 16/12639

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Landesplanungsgesetz  
(Drs. 16/10945)  
hier: Inhalt der Regionalpläne (Art. 21)**

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „die auf der jeweiligen Planungsebene“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „ist bei den“ durch die Worte „hat die“ ersetzt.
2. Art. 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Zulassung der Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung obliegt der für die Verbindlich-  
erklärung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungssufe oder, sofern dies nicht vorhanden sind, der nächsthöheren Verwaltungsstufe, sowie im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden; Satz 1 gilt entsprechend.“
3. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup> Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der **Anlage 1** genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmetho-

den auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.“

4. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
5. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.
  - b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Festlegungen“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „Energieversorgung“ die Worte „zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur“ eingefügt.
6. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen
  - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Festlegungen“ das Wort „insbesondere“ und nach dem Wort „Energieversorgung“ die Worte „zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur“ eingefügt.
7. Art. 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt  
„<sup>5</sup>Die nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Landesplanungsbehörde kann beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden.“
  - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „von drei Monaten, die aus wichtigem Grund auf höchstens sechs Monate verlängert werden kann,“ durch die Worte „von höchstens sechs Monaten“ ersetzt.
9. In Art. 26 Satz 2 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.
10. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. f) wird wie folgt geändert:
  - a) In Doppelbuchst. ee) werden nach „BNatSchG“ die Worte „und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)“ eingefügt.
  - b) In Doppelbuchst. ff) werden nach der Abkürzung „WHG“ die Worte „und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach Art. 47 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ eingefügt.

- c) In Doppelbuchst. ll) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Doppelbuchstabe mm) angefügt:  
mm) „von der UNESCO erfasste Weltkultur- und -naturerbe.“

Berichterstatter zu 1, 22 - 27: **Dr. Otmar Bernhard**  
Berichterstatter zu 2 – 9: **Annette Karl**  
Berichterstatter zu 10 – 20: **Alexander Muthmann**  
Berichterstatter zu 21: **Thomas Mütze**  
Mitberichterstatterin zu 1, 22 - 27: **Annette Karl**  
Mitberichterstatter zu 2 – 21: **Dr. Otmar Bernhard**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11196, Drs. 16/11197, Drs. 16/11198, Drs. 16/11199, Drs. 16/11200, Drs. 16/11201, Drs. 16/11202, Drs. 16/11203, Drs. 16/11327, Drs. 16/11328, Drs. 16/11329, Drs. 16/11330, Drs. 16/11331, Drs. 16/11332, Drs. 16/11333, Drs. 16/11334, Drs. 16/11335, Drs. 16/11336, Drs. 16/11337, Drs. 16/11414, Drs. 16/12065, Drs. 16/12066, Drs. 16/12067, Drs. 16/12068, Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 in seiner 63. Sitzung am 29. März 2012 und in seiner 64. Sitzung am 19. April 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12065, Drs. 16/12066 und Drs. 16/12067 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12068 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11200 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 1 a und 2 a hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffer 1 a und 2 a ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen wurde der Antrag für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11334 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 2 hat der Ausschuss Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Ziffer 2 ihre Erledigung gefunden. Ziffer 1b wurde für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11414 wurde wie folgt behandelt: Hinsichtlich Ziffern 9 und 19 hat der Ausschuss Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegriffs in I. haben Ziffern 9 und 19 ihre Erledigung gefunden.  
Ziffern 10, 11, 12, 13 und 16 wurden für erledigt erklärt.

Im übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11196 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11197, Drs. 16/11201, Drs. 16/11330, Drs. 16/11333 und Drs. 16/11335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11198 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11202 und Drs. 16/11203 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11336 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11337 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/11328 und Drs. 16/11332 wurden für erledigt erklärt.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11196, Drs. 16/11197, Drs. 16/11198, Drs. 16/11199, Drs. 16/11200, Drs. 16/11201, Drs. 16/11202, Drs. 16/11203, Drs. 16/11327, Drs. 16/11328, Drs. 16/11329, Drs. 16/11330, Drs. 16/11331, Drs. 16/11332, Drs. 16/11333, Drs. 16/11334, Drs. 16/11335, Drs. 16/11336, Drs. 16/11337, Drs. 16/11414, Drs. 16/12065, Drs. 16/12066, Drs. 16/12067, Drs. 16/12068, Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 in seiner 66. Sitzung am 9. Mai 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses **z u s t i m m t**.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11327 hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12065, Drs. 16/12066 und Drs. 16/12067 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

**Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12068 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

**Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11200 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 1 a und 2 a hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffer 1 a und 2 a ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen wurde der Antrag für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** in geänderter Fassung empfohlen.

Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11334 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 2 hat der Ausschuss Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Ziffer 2 ihre Erledigung gefunden. Ziffer 1b wurde für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

**A b l e h n u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11414 wurde wie folgt behandelt: Hinsichtlich Ziffern 9 und 19 hat der Ausschuss Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffern 9 und 19 ihre Erledigung gefunden.

Ziffern 10, 11, 12, 13 und 16 wurden für erledigt erklärt.

Im übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

**A b l e h n u n g** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11196 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

**A b l e h n u n g** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11197, Drs. 16/11201, Drs. 16/11330, Drs. 16/11333 und Drs. 16/11335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

**A b l e h n u n g** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11198 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11202 und Drs. 16/11203 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11336 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11337 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/11328 und Drs. 16/11332 wurden für erledigt erklärt.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11196, Drs. 16/11197, Drs. 16/11198, Drs. 16/11199, Drs. 16/11200, Drs. 16/11201, Drs. 16/11202, Drs. 16/11203, Drs. 16/11327, Drs. 16/11328, Drs. 16/11329, Drs. 16/11330, Drs. 16/11331, Drs. 16/11332, Drs. 16/11333, Drs. 16/11334, Drs. 16/11335, Drs. 16/11336, Drs. 16/11337, Drs. 16/11414, Drs. 16/12065, Drs. 16/12066, Drs. 16/12067, Drs. 16/12068, Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 in seiner 169. Sitzung am 22. Mai 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12065, Drs. 16/12066 und Drs. 16/12067 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12068 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11200 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 1 a und 2 a hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffer 1 a und 2 a ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen wurde der Antrag für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11334 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 2 hat der Ausschuss Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Ziffer 2 ihre Erledigung gefunden. Ziffer 1 b wurde für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11414 wurde wie folgt behandelt: Hinsichtlich Ziffern 9 und 19 hat der Ausschuss Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffern 9 und 19 ihre Erledigung gefunden.

Ziffern 10, 11, 12, 13 und 16 wurden für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11196 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11197, Drs. 16/11201, Drs. 16/11330, Drs. 16/11333 und Drs. 16/11335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11198 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11202 und Drs. 16/11203 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11336 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11337 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/11328 und Drs. 16/11332 wurden für erledigt erklärt.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/11196, Drs. 16/11197, Drs. 16/11198, Drs. 16/11199, Drs. 16/11200, Drs. 16/11201, Drs. 16/11202, Drs. 16/11203, Drs. 16/11327, Drs. 16/11328, Drs. 16/11329, Drs. 16/11330, Drs. 16/11331, Drs. 16/11332, Drs. 16/11333, Drs. 16/11334, Drs. 16/11335, Drs. 16/11336, Drs. 16/11337, Drs. 16/11414, Drs. 16/12065, Drs. 16/12066, Drs. 16/12067, Drs. 16/12068, Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 in seiner 76. Sitzung am 24. Mai 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2012“ und in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 als Datum des Außerkrafttretens der „30. Juni 2012“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11327 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12065, 16/12066 und 16/12067 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/12068 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11200 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 1 a und 2 a hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffer 1 a und 2 a ihre Erledigung gefunden. Im Übrigen wurde der Antrag für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12205 und Drs. 16/12206 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11334 wurde wie folgt behandelt:

Hinsichtlich Ziffer 2 hat der Ausschuss Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat Ziffer 2 ihre Erledigung gefunden. Ziffer 1 b wurde für erledigt erklärt.

Im übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 16/11414 wurde wie folgt behandelt: Hinsichtlich Ziffern 9 und 19 hat der Ausschuss **Zustimmung** in geänderter Fassung empfohlen. Durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. haben Ziffern 9 und 19 ihre Erledigung gefunden.

Ziffern 10, 11, 12, 13 und 16 wurden für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11196 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11197, Drs. 16/11201, Drs. 16/11330, Drs. 16/11333 und Drs. 16/11335 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11198 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/11202 und 16/11203 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11329 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11331 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11336 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/11337 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung  
**Ablehnung** empfohlen.

Die Änderungsanträge Drs. 16/11328 und Drs. 16/11332 wurden für erledigt erklärt.

**Erwin Huber**  
Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/10945, 16/12639

### Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)<sup>1) 2)</sup>

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 4 Zielabweichungsverfahren

##### Teil 2

##### Materielle Planungsvorgaben

- Art. 5 Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung
- Art. 6 Grundsätze der Raumordnung

##### Teil 3

##### Organisation der Landesplanung

- Art. 7 Landesplanungsbehörden
- Art. 8 Regionale Planungsverbände
- Art. 9 Verbandssatzung
- Art. 10 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 11 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 13 Landesplanungsbeirat

<sup>1)</sup> Art. 15 bis 18 und Art. 31 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl L 197 S. 30).

<sup>2)</sup> Mit diesem Gesetz wird mit Ausnahme der § 4 Abs. 3 und § 5 sowie des Abschnitts 3 vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), abgewichen.

##### Teil 4

##### Raumordnungspläne

- Art. 14 Grundlagen
- Art. 15 Umweltbericht
- Art. 16 Anhörungsverfahren
- Art. 17 Abwägung
- Art. 18 Bekanntgabe
- Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 21 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 22 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 23 Planerhaltung

##### Teil 5

##### Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 24 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 25 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 26 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 27 Landesplanerische Stellungnahme
- Art. 28 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 29 Raumordnerische Zusammenarbeit

##### Teil 6

##### Sonstige Vorschriften

- Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 31 Raumbeobachtung
- Art. 32 Unterrichtung des Landtags
- Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 34 Verwaltungskosten

##### Teil 7

##### Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

**Anlage 1** (zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)

**Anlage 2** (zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften****Art. 1****Aufgabe und Instrumente der Landesplanung**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. <sup>2</sup>Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie
2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,
2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und
3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ist in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.

(4) Landesplanung ist Aufgabe des Staates; Regionalplanung ist Teil der Landesplanung.

**Art. 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:  
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;
2. Ziele der Raumordnung:  
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;
3. Grundsätze der Raumordnung:  
Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

5. öffentliche Stellen:

Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;

7. Raumordnungspläne:

zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne gemäß Art. 19 und 21;

8. Festlegungen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Raumordnungsplänen.

**Art. 3****Bindungswirkungen  
der Erfordernisse der Raumordnung**

(1) <sup>1</sup>Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und
3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

<sup>3</sup>Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse

se der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) § 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleibt unberührt.

#### **Art. 4**

##### **Zielabweichungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband. <sup>3</sup>Die Zulassung der Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung obliegt der für die Verbindlicherklärung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden sind, der nächsthöheren Verwaltungsstufe sowie im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

#### **Teil 2**

##### **Materielle Planungsvorgaben**

#### **Art. 5**

##### **Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung**

(1) Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

#### **Art. 6**

##### **Grundsätze der Raumordnung**

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Nachhaltige Raumentwicklung:

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche,

ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

2. Raumstruktur:

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gebiete, zwischen denen intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, sollen zu Regionen zusammengefasst werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

3. Versorgungs- und Infrastrukturausstattung:

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in al-

len Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Vorsorge sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten gebündelt werden. Geeignete räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.

4. Energieversorgung:

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

5. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuan siedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft

und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

6. Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

### **Teil 3**

## **Organisation der Landesplanung**

### **Art. 7**

#### **Landesplanungsbehörden**

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

### **Art. 8**

#### **Regionale Planungsverbände**

(1) <sup>1</sup>Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. <sup>2</sup>Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. <sup>3</sup>Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) <sup>1</sup>Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. <sup>2</sup>Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. <sup>3</sup>Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. <sup>2</sup>So weit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. <sup>3</sup>Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

### **Art. 9**

#### **Verbandssatzung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder

sicherstellen. <sup>2</sup>Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. <sup>2</sup>Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **Art. 10**

#### **Organe der Regionalen Planungsverbände**

(1) <sup>1</sup>Organe der Regionalen Planungsverbände sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. <sup>2</sup>Die Verbandssatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) <sup>1</sup>In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. <sup>4</sup>Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. <sup>6</sup>Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. <sup>7</sup>Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. <sup>8</sup>Die Verbandssatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmenzahl. <sup>9</sup>In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. <sup>10</sup>Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandssatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. <sup>11</sup>Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,

2. die Verbandssatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG, sofern die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

<sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) <sup>1</sup>Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. <sup>2</sup>Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. <sup>3</sup>Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

#### **Art. 11**

##### **Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände**

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### **Art. 12**

##### **Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

#### **Art. 13**

##### **Landesplanungsbeirat**

(1) <sup>1</sup>Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat; den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf

Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. <sup>3</sup>Sie kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. <sup>2</sup>Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

#### **Teil 4**

##### **Raumordnungspläne**

#### **Art. 14**

##### **Grundlagen**

(1) <sup>1</sup>Raumordnungspläne sind für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. <sup>2</sup>Sie enthalten Festlegungen.

(2) <sup>1</sup>Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder
3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete).

<sup>2</sup>Eignungsgebiete (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG) und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) können nicht festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) In den Raumordnungsplänen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen sind zu begründen.

(5) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(6) <sup>1</sup>Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. <sup>2</sup>Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

### Art. 15 Umweltbericht

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. <sup>2</sup>Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der **Anlage 1** genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) <sup>1</sup>Die für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständige Stelle

1. legt unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest und
2. erstellt den Umweltbericht auf der Grundlage der Stellungnahmen der in Nr. 1 genannten Behörden.

<sup>2</sup>Behörden nach Satz 1 sind beim Landesentwicklungsprogramm die jeweiligen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen die jeweiligen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) <sup>1</sup>Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. <sup>2</sup>Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. <sup>3</sup>Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

### Art. 16 Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
4. den betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbänden und
5. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern.

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. <sup>2</sup>Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde sowie bei den kreisfreien Gemeinden in der Region und bei den Landratsämtern, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Region liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

<sup>4</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. <sup>5</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3) <sup>1</sup>Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. <sup>2</sup>Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. <sup>3</sup>Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligenden Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. <sup>4</sup>Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. <sup>2</sup>Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines

anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.

(5) <sup>1</sup>Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 geändert, sind diese Verfahren erneut durchzuführen. <sup>2</sup>Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. die Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1 auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,
2. die Abstimmung nach Abs. 3 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und
3. die Beteiligung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

<sup>3</sup>Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. <sup>4</sup>Die Frist nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 kann angemessen verkürzt werden.

#### **Art. 17 Abwägung**

<sup>1</sup>Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. <sup>2</sup>In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,
3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Anhörungsverfahren und
4. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

#### **Art. 18 Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. <sup>2</sup>Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
  - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,

- b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,

2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.

#### **Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. <sup>2</sup>Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. <sup>3</sup>Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wobei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,
2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

#### **Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. <sup>2</sup>Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

#### **Art. 21** **Inhalt der Regionalpläne**

(1) <sup>1</sup>Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. <sup>2</sup>Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

#### **Art. 22** **Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne**

(1) <sup>1</sup>Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. <sup>2</sup>Die in den Regionalplänen enthaltenen Festlegungen werden als Rechtsverordnung beschlossen und auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt durch Auslegung bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde; hierauf ist in deren Amtsblatt hinzuweisen. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgen die Auslegung und der Hinweis im Amtsblatt auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, der nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. <sup>2</sup>Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. <sup>3</sup>Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Festlegungen ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. <sup>4</sup>Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der Festlegungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1

Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 14 bis 18 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

#### **Art. 23** **Planerhaltung**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des Art. 16 über die Anhörung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des Art. 14 Abs. 4 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder
3. der mit der Bekanntgabe (Art. 18) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Für die Abwägung nach Art. 17 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. <sup>2</sup>Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich gewesen sind und das Ergebnis der Abwägung beeinflusst haben.

(4) Bei Anwendung des Art. 15 gilt ergänzend zu Abs. 1 bis 3:

1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts (Art. 15) besteht, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 sind.
2. Unterbleibt nach Art. 15 Abs. 4 die Erstellung des Umweltberichts, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist. Dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

(5) <sup>1</sup>Wenn folgende Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind, werden sie unbeachtlich:

1. eine nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Abs. 2 beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1,
3. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

<sup>2</sup>Die Mängel sind beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend zu machen. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 bis 6 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

## Teil 5

### Sicherungsinstrumente der Landesplanung

#### Art. 24

#### Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit.

(2) <sup>1</sup>Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. <sup>5</sup>Die nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Landesplanungsbehörde kann beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. <sup>6</sup>Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

#### Art. 25

#### Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. <sup>3</sup>Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. <sup>2</sup>Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und
2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

<sup>3</sup>Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,
4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit beteiligt wird. <sup>2</sup>Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der höheren Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig sind die Unterlagen von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet einzustellen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der höheren Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegeben wird. <sup>4</sup>Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. <sup>5</sup>Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) <sup>1</sup>Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit ist von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Einstellung in das Internet zu unterrichten.

#### **Art. 26**

##### **Vereinfachtes Raumordnungsverfahren**

<sup>1</sup>Vorhaben nach Art. 24 Abs. 1 können in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. <sup>2</sup>Die Beteiligung nach Art. 25 Abs. 4 und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen, indem die für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden, herangezogen werden.

#### **Art. 27**

##### **Landesplanerische Stellungnahme**

Wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, werden in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren landesplanerische Stellungnahmen von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

#### **Art. 28**

##### **Untersagung**

##### **raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen**

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein oder mehrere Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) <sup>1</sup>Die Untersagung erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. <sup>2</sup>Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(4) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(5) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(6) <sup>1</sup>Die Dauer der Untersagung nach Abs. 2 beträgt bis zu zwei Jahre. <sup>2</sup>Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) <sup>1</sup>Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. <sup>2</sup>Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

#### **Art. 29**

##### **Raumordnerische Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. <sup>2</sup>Die Zusammenar-

beit nach Satz 1 kann innerhalb eines Teilraums, zwischen Teilräumen sowie grenzüberschreitend erfolgen. <sup>3</sup>Formen der Zusammenarbeit können insbesondere sein:

1. Vertragliche Vereinbarungen und
2. Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung von Teilräumen wie regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

## **Teil 6 Sonstige Vorschriften**

### **Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1) <sup>1</sup>Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit. <sup>2</sup>Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. <sup>2</sup>Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

### **Art. 31 Raumbeobachtung**

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwerten und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

### **Art. 32 Unterrichtung des Landtags**

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

### **Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden**

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit die Gemeinde von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

### **Art. 34 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erhebt die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen.

## **Teil 7 Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Juni 2012 tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen und Abstimmungsverfahren nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden sind, werden nach den Verfahrensvorschriften abgeschlossen, die vor diesem Zeitpunkt gegolten haben. <sup>2</sup>Ist mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. <sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.

**Anlage 1****(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)**

Der Umweltbericht nach Art. 15 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
  - b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 ermittelt wurden, mit Angaben der
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
  - c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
  - d) anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;
3. folgenden zusätzlichen Angaben:
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
  - c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

**Anlage 2****(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)**

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
  - a) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinn des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;
  - b) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
  - c) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
  - d) die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
  - e) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
  - a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
  - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
  - c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);
  - d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
  - e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
  - f) folgende Gebiete:
    - aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
    - bb) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
    - cc) Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
    - dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,

- ee) gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- ff) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG),
- gg) Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
- hh) Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG,
- ii) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- kk) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6,

- ll) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- mm) von der UNESCO erfasstes Weltkultur- und -naturerbe.

Die Präsidentin

I. V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Abg. Annette Karl

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Thomas Mütze

Abg. Dietrich Freiherr von Gumpenberg

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Martin Zeil

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**eines Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 16/10945)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsanträge** von Abgeordneten der SPD-Fraktion

auf den Drucksachen 16/11196 mit 16/11203,

**Änderungsanträge** der Fraktion FREIE WÄHLER

auf den Drucksachen 16/11327 mit 16/11337,

**Änderungsantrag** der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

auf Drucksache 16/11414,

**Änderungsanträge** von Abgeordneten der CSU und der FDP-Fraktion

auf den Drucksachen 16/12065 mit 16/12068 sowie 16/12205 und 16/12206

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich die Aussprache eröffne, darf ich Sie darauf hinweisen, dass vonseiten der SPD-Fraktion beantragt worden ist, über ihre Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/11197, 16/11199, 16/11201 in namentlicher Form abzustimmen.

Ich eröffne die Aussprache. Als Erstem darf ich Herrn Kollegen Dr. Bernhard das Wort erteilen.

**Dr. Otmar Bernhard (CSU):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir beschließen heute ein neues Landesplanungsgesetz. Landesplanung ist eines der wichtigen Felder der Landespolitik. Wir haben intensiv über diesen Gesetzentwurf beraten und an einigen Punkten durchaus Einigkeit erzielt, vor allem in dem wesentlichen Punkt, welchen inhaltlichen Umfang künftig die Landesplanung und auch die Regionalpläne haben sollen.

Es handelt sich um ein Folgegesetz, das mit der Öffnungsklausel im Raumordnungsgesetz des Bundes ermöglicht worden ist. Wir haben diese Möglichkeit genutzt, um bayerische Besonderheiten in die Gesetzgebung einzubringen und uns auch um ein Stück Deregulierung und Flexibilisierung zu bemühen. Einer der Hauptvorwürfe gegen die bisherige Gesetzgebung und das bisherige Landesentwicklungsprogramm war ja oft, dass sie nicht ausreichend flexibel seien. Insofern glaube ich, dass dieses Gesetz durchaus insgesamt ein föderaler Gewinn ist.

Das Leitziel dieses Landesentwicklungsgesetzes sind die gleichwertigen Lebensverhältnisse in Bayern insgesamt. Das ist auch in den vergangenen Jahren immer ein ganz zentraler Ansatz unserer Landesentwicklungspolitik gewesen. In diesem Bereich hat es durchaus Erfolge gegeben, zum Beispiel eine gewisse Konvergenz der Arbeitsmarktzahlen oder den Ausbau der Infrastruktur etc. Natürlich gibt es auf diesem Feld weiter - das will ich gar nicht verschweigen - große Herausforderungen. Ich nenne als Beispiel das Thema Demografie.

Der Leitmaßstab dieses Gesetzes ist die nachhaltige Entwicklung sowohl ökonomisch als auch ökologisch und sozial. Wir haben - das habe ich schon kurz erwähnt - die inhaltlichen Schwerpunkte gegenüber dem Entwurf der Staatsregierung wieder ausgeweitet auch auf die Politikfelder Bildung, Gesundheit und Soziales, um dem Charakter der Landesplanung als einer Gesamtplanung für das ganze Land Rechnung zu tragen, aber auch, um ein Signal in die ländlichen Räume zu senden, dass wir es mit dem Ziel einer gleichwertigen Entwicklung im gesamten Land ernst meinen.

Ich will auf einige Punkte eingehen, die in den Beratungen eine besondere Rolle gespielt haben. Wir haben an der Gewichtung, an der rechtlichen Ausformung, aber auch am Maß der Konkretisierung der Leitlinien und der Grundsätze festgehalten. Wir glauben, dass die Grundsätze mit einer gewissen Flexibilität versehen sein müssen, weil im Einzelfall zwischen verschiedenen Grundsätzen eine Abwägung erforderlich ist. Wir waren auch der Meinung, dass die Konkretisierung der Grundsätze - im Ge-

setz befindet sich hierzu schon ein ziemlich langer Katalog - im Landesentwicklungsprogramm stattfinden soll.

Wir haben uns gegen eine grundsätzliche Veränderung der Systematik des Gesetzes, die die GRÜNEN wollten, ausgesprochen und die bisherige Systematik beibehalten. Die Regionalen Planungsverbände bleiben bestehen. Am Anfang hat es eine Diskussion darüber gegeben, ob wir sie erhalten sollen oder nicht. Die Regionalplanung bleibt auch eine kommunale Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Auch darüber, ob sie vollständig kommunalisiert werden soll, gab es eine Diskussion. Wir haben entschieden, dass der Zuschnitt der Regionalen Planungsverbände im Landesentwicklungsprogramm geregelt werden soll und dass die Regionalen Planungsverbände nicht selbstständig über ihren regionalen Zuschnitt entscheiden sollen.

Es gibt keine Pflicht zur Einrichtung Regionaler Planungsbeiräte, aber es steht natürlich den Planungsverbänden offen - so steht es auch in unserem Gesetzentwurf -, solche Regionalen Planungsbeiräte zu installieren. Wir haben uns gegen sogenannte regionale Flächennutzungspläne ausgesprochen, weil wir der Meinung sind, dass die Regionalplanung nicht die Detailschärfe aufweist, die dafür notwendig ist. Auch unter den Kommunen gibt es Absprachen, um so etwas auf der Ebene der Kommunen zu realisieren.

Was die Planungsinstrumente anbelangt, haben wir uns gegen sogenannte Eignungsgebiete ausgesprochen - das ist eine Planungskategorie, die im Raumordnungsgesetz des Bundes enthalten ist -, weil wir der Meinung sind, dass das, was wir jetzt hatten, nämlich die Möglichkeit, Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete zu bestimmen, ausreichend ist und andererseits flexibler und klarer ist als das, was solche Einigungsgebiete am Ende bedeuten würden. Ich will das jetzt nicht näher ausführen.

Raumordnungsverfahren wird es auch künftig bei erheblicher Raumbedeutsamkeit geben. Das war auch ein Streitpunkt; es ist nämlich verlangt worden, das Wort "erheb-

lich" zu streichen. Wir waren aber der Meinung, dass dies letztendlich zu einem Übermaß solcher im Einzelfall doch schwieriger und umfangreicher Verfahren führen würde.

Wir sind dabei geblieben, dass es, was das Thema Umwelt anbelangt, eine Umweltprüfung gibt, nicht aber die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnungsverfahren, weil sie ohnehin in den Planfeststellungsverfahren etc. notwendig ist. Wir haben auch entschieden, dass Raumordnungspläne bei Bedarf und nicht nach festen Terminen fortgeschrieben werden sollen. Ich glaube, auch das ist ein Beitrag zur Flexibilisierung und zur Entbürokratisierung.

Wir haben für die Zielabweichungsverfahren eine Regelung getroffen, die vom Regierungsentwurf abweicht, und zwar dann, wenn ein Zielabweichungsverfahren nur Festlegungen in einem Regionalplan betrifft. Wir waren der Meinung, dass dann nicht das Ministerium, sondern die höhere Landesplanungsbehörde über solche Zielabweichungsverfahren entscheiden soll.

Das System der zentralen Orte wollen wir beibehalten. Das ist auch immer wieder diskutiert worden. Was aber am Ende gelten soll, wollen wir im Landesentwicklungsprogramm festlegen. Es zeichnet sich ab, dass es eine Reduzierung der zentralen Orte auf möglicherweise drei Stufen geben wird.

Was die Behördenorganisation angeht, ist es wichtig, dass die untere Landesplanungsbehörde wegfällt. Das ist auch einer der Punkte, mit dem wir ein Stück Entbürokratisierung erreichen.

Wenn wir das Gesetz in dieser Form, in die wir es nun in den parlamentarischen Beratungen gebracht haben, ansehen, glaube ich sagen zu können: Es ist eine hervorragende Grundlage für die künftige Landes- und Regionalplanung. Wir haben das Ganze ein Stück entbürokratisiert und flexibilisiert. Wir haben der Regionalplanung zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, freiwillige Aufgaben da zu übernehmen, wo es als notwendig angesehen wird.

Ich denke, wir haben in den wesentlichen strittigen Fragen vernünftige Kompromisse erzielt. Wir haben eine kompakte, übersichtliche Regelung geschaffen, auf deren Grundlage das Landesentwicklungsprogramm jetzt diskutiert und fortgeführt werden kann.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Auch hierzu können wir noch vielfältige Diskussionen führen. Ich bitte Sie alle, heute diesem Gesetz, das ein gutes Gesetz ist, zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. Jetzt wird Frau Kollegin Karl das Wort ergreifen.

**Annette Karl (SPD):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Landesplanungsgesetz - nicht Landesentwicklungsgesetz! - setzt den Rahmen für das Landesentwicklungsprogramm und damit für die räumliche Ordnung in Bayern und auch für die Zukunftsplanungen für Bayern in den nächsten Jahrzehnten, und es setzt auch den Rahmen für die Handhabung von Konflikten, die durch unterschiedliche Nutzungsansprüche an Räume entstehen.

Das Landesplanungsgesetz ist damit im besten Fall Ausdruck der staatlichen Verantwortung für die Landesplanung, der sich die Staatsregierung zu stellen hat. Leitziel - das ist eben erwähnt worden - ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, ein Grundgesetzauftrag, der auch für Bayern gilt. Das heißt, das Recht auf Teilhabe an Bildung, Kultur und sozialer Versorgung darf nicht von der Gnade des richtigen Geburtsortes abhängen.

(Beifall des Abgeordneten Dr. Thomas Beyer (SPD))

Viele Statistiken, zum Beispiel eine Statistik, wonach die Lebenserwartung in Wunsiedel im Schnitt drei Jahre niedriger ist als im Landkreis Starnberg, zeigen, dass hier noch Handlungsbedarf vorhanden ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Staatsregierung hat als weiteres Ziel der Fassung des Landesplanungsgesetzes die Ziele Entbürokratisierung und Deregulierung angegeben. Sicherlich ist Entbürokratisierung ein hehres Ziel; sie ist aber kein Selbstzweck. Wenn Leitplanken zu Gummibändern werden, hilft es niemandem. Es hilft weder im Straßenverkehr noch als Maßstab für Regierungshandeln.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Maßstab für Regierungshandeln und die Erstellung von Gesetzen kann nicht sein, ob ein Gesetz 20 Seiten kürzer oder länger ist, sondern ob es seinen Zweck optimal erreichen kann. Maßstab für ein Gesetz zur Landesplanung muss sein, dass es so viel Planung wie nötig gibt, um eine vernünftige fachübergreifende Planung sicherstellen zu können; denn die Froschperspektive der alleinigen Fachplanung reicht nicht, um den Herausforderungen Bayerns - mit Demografie, Abwanderung, Klimawandel und Energiewende - Genüge zu tun.

Der erste Entwurf der Staatsregierung hatte vorgesehen, die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und Gesundheit von der Landesplanung auszuschließen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Damit hätten die wichtigsten Instrumente zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse gefehlt.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Was sollte das denn? - Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Aber Herr Kollege!)

Es zeugt von der positiven Lernfähigkeit der Regierungsfractionen, wenn auch erst auf den letzten Drücker, dass sie sich der Auffassung der SPD, der gesamten Opposition

und aller Fachverbände angeschlossen und das Gesetz gemeinsam mit uns in diesem Punkt entscheidend verbessert haben.

(Beifall bei der SPD - Inge Aures (SPD): Bravo!)

Leider ist diese Lernfähigkeit nicht bis ins Wirtschaftsministerium vorgedrungen. Dieser Eindruck drängt sich auf bei der Lektüre des Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms, der jetzt vorliegt. Im alten Landesentwicklungsprogramm waren als Ziele für Bildung und Soziales flächendeckende und wohnortnahe Einrichtungen vorgesehen. Im neuen Entwurf ist nur noch die Rede von "flächendeckend" und "bedarfsgerecht". Bei der Gesundheit ist das Ziel sogar nur noch "bedarfsgerecht". Und es ist kein Ziel mehr, sondern nur noch ein Grundsatz, also etwas, was die Kommunen beachten sollten, aber nicht müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die zaghaften Bemühungen des Staatsministers Dr. Huber, hier Verbesserungen auf dem Lande zu erreichen, wären wesentlich glaubwürdiger, wenn auch im LEP klarere Aussagen zur Gesundheitsversorgung getroffen würden.

(Beifall bei der SPD)

Wie steht es um das Signal dieses neuen Entwurfs für die jungen Familien? Es ist ein Signal, dass es keine wohnortnahe Bildung als Ziel mehr gibt, noch nicht einmal für Kindergärten oder Grundschulen. Was wird da aus dem Grundsatz "kurze Beine - kurze Wege"?

Was ist das Signal für die älteren und kranken oder sozial schwachen Menschen, wenn Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge nicht mehr verpflichtend wohnortnah vorhanden sein müssen, und das in einer Zeit, wo der ÖPNV gerade auf dem Lande immer schlechter wird?

Lieber Herr Minister Zeil, ein Flexi-Bus in einem Landkreis ist wie eine Schwalbe, die noch keinen Sommer macht. Auf dem Lande gibt es keinen vernünftigen ÖPNV mehr.

(Beifall bei der SPD)

Das Signal ist: Wir lassen als Staat die Kommunen mit den Problemen allein. Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, der Staat garantiert in den ländlichen Regionen nicht mehr für die Zukunftsperspektiven. Damit wird das LEP, wenn es so bleibt, der Wegbereiter chinesischer Lösungen.

Ich hoffe, dass alle Fraktionen hier im Hohen Hause gemeinsam noch vernünftige Verbesserungen hinbekommen, genauso wie heute beim Landesplanungsgesetz.

Lassen Sie mich jetzt noch auf drei Änderungsanträge eingehen, die wir zur namentlichen Abstimmung stellen, weil sie Schwachpunkte des Landesplanungsgesetzes betreffen, die wir gerne noch geändert haben möchten.

Es ist positiv, dass die Regionalen Planungsverbände erhalten bleiben. Es ist positiv, dass die Kommunen jetzt Aufgaben der regionalen Entwicklung freiwillig an die Regionalen Planungsverbände übertragen können; denn nicht jede Kommune kann diese Aufgaben alleine wahrnehmen, und auch die Landkreise sind dafür oft zu kleinteilig.

Der Pferdefuß bei einer freiwilligen Übernahme ist aber immer die Finanzierung; denn welche Kommunen brauchen die Regionalentwicklung gerade besonders? - Es sind diejenigen in den strukturschwachen Regionen, die wegen der demografischen Herausforderungen und mit wenig Gewerbe und damit wenig Gewerbesteuer finanziell keine Spielräume haben. Gerade diese Kommunen können sich eine eigene Regionalentwicklung nicht leisten, weil sie die Kosten selbst tragen müssten.

Wir schlagen deshalb vor, den Regionalen Planungsverbänden zur Bewältigung dieser Aufgaben Regionalbudgets zur Verfügung zu stellen.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte hier gleich mit der Mär aufräumen, dass Regionalbudgets von der EU-Seite her nicht möglich wären. Es gibt bereits Regionalbudgets, Niedersachsen zum

Beispiel hat regionale Teilbudgets. Dort wird immer von der großen Wirksamkeit dieses Förder- und Finanzierungsinstruments berichtet.

Lassen Sie uns also gemeinsam ein Zeichen für die finanzschwachen Kommunen setzen, ein Zeichen für mehr regionale Eigenverantwortung. Das ist ein wirksamer Beitrag zur Entbürokratisierung. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Zum zweiten Änderungsantrag. Es gibt, das wurde schon erwähnt, verschiedene Kategorien von Gebieten für verschiedene Nutzungen: Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete. Im Raumordnungsgesetz des Bundes, das momentan in Bayern noch gilt, solange es kein eigenes Landesplanungsgesetz gibt, gibt es auch das Instrumentarium der Eignungsgebiete, in dem eine Nutzung exklusiv zugelassen wird, die aber anderswo ausgeschlossen ist. Das ist ein wichtiges Instrument zur Befriedung gegensätzlicher Interessen bei umstrittenen Nutzungen. Beispiel Windkraft: Ich bekomme viel eher die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger, wenn ich ihnen sagen kann: Wenn es hier einen Windpark gibt, könnt ihr sicher sein, dass in dem Bereich darum herum keine zusätzlichen Windräder aufgestellt werden. Es ist viel einfacher und unbürokratischer, einmal ein Eignungsgebiet auszuweisen, als in zwei Schritten erst einmal Vorranggebiete und dann darum herum Ausschlussgebiete. Auch das ist ein Beitrag zur Entbürokratisierung, wenn Sie diesem Antrag zustimmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der zweite Teil dieses Antrags geht darum: In welchen Bereichen kann man Vorranggebiete ausweisen? Hier bitten wir darum, nicht nur die zuzulassen, die jetzt im Landesentwicklungsprogramm stehen.

Dritter namentlich abzustimmender Antrag noch ganz schnell: das Doppelsicherungsverbot. Das bedeutet, dass Dinge nicht mehr in der Landesplanung behandelt werden dürfen, die fachrechtlich schon irgendwo gesichert sind.

Das stellt das Verhältnis zwischen überörtlicher Planung und untergeordneter Fachplanung auf den Kopf. Das ist kontraproduktiv. Ich muss erst das große Ganze planen und dann die einzelnen Gewerke. Das ist auch beim Bau großer Gebäude so. Sonst geht es uns wie beim Eisstadion in Augsburg. Dort hat man wunderschöne Sitze gebaut. Und als alle drinsäßen, hat man gemerkt, dass keiner etwas sieht, einfach weil die Planung der Schräge nicht gestimmt hat.

(Harald Güller (SPD): Das war die CSU!)

Also erst die übergeordnete Planung, dann die Fachplanung. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung auch zu diesem Änderungsantrag. Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Jetzt hat der Kollege Muthmann das Wort.

**Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das heute zu beratende Landesplanungsgesetz ist die Grundlage für die Landesentwicklungsplanung für überörtliche, aber vor allem auch für überfachliche Planungstätigkeiten. Wenn nicht im Landesentwicklungsprogramm, wo denn sonst soll ein politischer Gesamtentwurf für die Entwicklung Bayerns gemacht werden? Deswegen ist diese Vorstufe, die heutigen Beratungen des Landesplanungsgesetzes als Grundlage für diese überfachliche Planungstätigkeit, auch so wichtig.

Jetzt schauen wir einmal auf die Besetzung der Regierungsbank, um zu dokumentieren, welches Interesse an dieser überfachlichen Planung auf Landesebene besteht.

(Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Aber der Wirtschaftsminister ist doch da!)

- Der Wirtschaftsminister ist da, muss ja schier, hätte ich gesagt.

(Zurufe von der CSU)

Der Kollege Bernhard hat von einem "guten Gesetz" gesprochen. Es ist dazu geworden. Der erste Entwurf war es sicherlich nicht. Ich denke, es ist an dieser Stelle ein gutes parlamentarisches Verfahren, ein guter parlamentarischer Diskurs und auch eine gute Diskussion gewesen. Wir bedanken uns an dieser Stelle - die Kollegin Karl hat das in anderer Weise auch gesagt. Es hat auch der Kompetenz der Opposition bedurft, um dieses Gesetz zu einem guten Gesetz zu machen.

(Beifall des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Der erste Entwurf war es jedenfalls nicht.

(Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Das ist Parlamentarismus!)

- Ja, aber nicht immer wird er in dieser Art und Weise auch praktiziert, lieber Kollege.

Ein paar zentrale Aspekte will ich ansprechen. Zunächst hat die Tatsache, dass das Landesplanungsgesetz die Tätigkeit der Regionalen Planungsverbände und auch den Gestaltungs- und Themenbereich des Landesentwicklungsprogramms wieder geöffnet hat, und zwar für alle fachlichen Themen, die Planungsträger erst in die Lage versetzt, ihren Steuerungschancen gerecht zu werden, den Koordinierungsauftrag der Landesplanung und auch ihren Konfliktlösungsauftrag wahrzunehmen. Denn wenn man sich zum Thema Gesundheit, wenn man sich zum Thema Soziales, wenn man sich zum Thema Bildung und Kultur nicht in einem Gesamtkonzept äußern darf,

(Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Steht doch da drin!)

- mittlerweile steht es drin, aber ursprünglich war vorgesehen, das auszublenden -, ist eine überfachliche Gesamtplanung schlechterdings nicht möglich. Da hat es großen Drängens seitens der Opposition bedurft, diese Korrektur vorzunehmen, lieber Kollege Gumpenberg. Die FDP war an dieser Stelle am alleruneinsichtigsten.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER - Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Wer? - Harald Güller (SPD): Bei "uneinsichtig" seid immer ihr gemeint!)

Ein anderer Aspekt, den ich auch noch gesondert aus dem, was Kollegin Karl gerade schon bemerkt hat, positiv herausgreifen darf, sind die Regelungen zum Raumordnungsverfahren. Auch da ist insbesondere die verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung besonders zu vermerken, weil sie uns, weil sie der Exekutive die Chance einräumt, frühzeitig und umfassend zu informieren und entsprechend in die Diskussion mit der Öffentlichkeit zu kommen, was angesichts der Erfahrungen, die wir mit Großprojekten machen, auch dringend vonnöten ist.

Daneben ist es letztendlich auch unseren Vorschlägen geschuldet, dass die Möglichkeit besteht, Alternativen bei Großprojekten schon sehr frühzeitig ins Raumordnungsverfahren einzuführen, seien es die Trassenführung oder alternative Standortfragen. Wir hätten uns an dieser Stelle mehr gewünscht, auch mehr Einwirkungsmöglichkeiten auf die Projektträger, diese Alternativtrassen oder -standorte einzubringen. Aber es ist zumindest ein guter Schritt nach vorne, dass diese Alternativen eingebracht werden können.

Bei der Gesamtabstimmung, liebe Kolleginnen und Kollegen von CSU und FDP, müssen und werden wir uns enthalten,

(Zuruf von der CSU: Ach!)

weil das Gesetz zwar schon ein ordentliches ist, aber ein noch besseres wäre möglich gewesen wäre.

Ich will Ihnen zumindest vier Punkte nennen, bei denen es nach unseren Vorstellungen wichtig und richtig gewesen wäre, noch mehr Regelungen vorzusehen.

Ad 1, Stichwort Gestaltungsfreiheit der Regionalen Planungsverbände. Dass jetzt Vor- und Vorbehaltsflächen durch Regionale Planungsverbände nur dort realisiert

werden können, wo das LEP gewissermaßen dazu ermächtigt, erscheint uns als ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Regionalen Planungsverbänden. So viel Planungsfreiheit, so viel Gestaltungsfreiheit muss man den dortigen Akteuren schon zutrauen. Wir halten es nicht für richtig und auch nicht für in Ordnung, dass das nur im Rahmen der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms gestaltet und geplant werden darf.

Zweiter Punkt: Kostenerstattung für die Regionalen Planungsverbände. Da haben wir die bekannte Regelung, dass für die bisher schon vorgesehenen Planungstätigkeiten des Regionalen Planungsverbandes nach Artikel 8 eine Kostenerstattungspflicht nach Artikel 12 vorgesehen ist. Wir haben aber mittlerweile in Artikel 29 auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände zur interkommunalen Zusammenarbeit. Dafür gibt es diese klare Kostentragungspflicht in Artikel 12 nicht. Das halten wir für falsch. Wenn man schon die Konnexität zum Schutz der Kommunen und der kommunalen Verbände, zu denen ja auch der Regionale Planungsverband gehört, in die Verfassung schreibt, dann muss man sich auch in der Umsetzung im Einzelnen daran erinnern und auch an dieser Stelle die Kostentragungspflicht entsprechend und konsequent festsetzen und festlegen. Daran fehlt es in Artikel 12. Auch das ist ein Kritikpunkt. Das wollen wir ebenfalls so nicht stehen lassen.

Die Erfolgskontrolle in Artikel 31 ist der dritte Aspekt. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass es klare und messbare Ziele geben soll, um die Wirksamkeit der Regionalplanung unter Beweis stellen und messen zu können. Gerade bei der Frage, ob die Ziele der Raumordnungspläne tatsächlich verwirklicht sind, fehlt uns in Artikel 31 eine Verpflichtung zur Erfolgskontrolle. Wir hätten es gerne gesehen, dass diese Erfolgskontrolle deutlicher, als dies jetzt im Gesetzestext vorgesehen ist, verankert wird; denn einer Planung bedarf es in allen Bereichen. Im Bereich der Wirtschaft ist es eine pure Selbstverständlichkeit, dass man nicht nur irgendwie ein bisschen plant, sondern dass man konkrete Schritte vornimmt und dann auch in regelmäßigen Abständen belegen und beweisen muss, dass man die selbst gesetzten Ziele auch erreicht.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Mütze (GRÜNE))

Abschreckendstes Beispiel im öffentlichen Bereich ist die Planung der Energiewende, wenn es denn überhaupt eine Planung an dieser Stelle gibt. Im unternehmerischen Denken, im wirtschaftlichen Bereich ist ein solches wildes, unkoordiniertes und vor allem auch unkontrolliertes Getue unvorstellbar. Damit das nicht auch im Bereich der Landesplanung und der Raumordnung passiert, hätten wir uns bezüglich der Erfolgskontrolle verbesserte und klarere Verpflichtungen gewünscht. Leider hat sich das - zumindest in den Vorberatungen - nicht durchsetzen lassen.

Der letzte Punkt, den ich nennen will und der für das Parlament so besonders wichtig ist, ist die Frage: Wie und wann wird der Landtag über die Tätigkeiten und über das, was landesplanerisch geschieht, unterrichtet? Das Gesetz sieht vor, ab dem Jahr 2008 eine solche Unterrichtung alle fünf Jahre vorzunehmen. Wir müssen uns - diese Vorbemerkung will ich machen - insoweit schon ein bisschen an die Nase fassen. Die Raumordnungsberichte, die dann erstattet werden, sollten, sehr geehrter Herr Zeil, nicht nur rechtzeitig hier vorgelegt werden, sondern sie sollten dann auch ernsthaft diskutiert werden. Daran fehlt es bei uns durchaus auch. Aber es muss auch zum rechten Zeitpunkt diskutiert werden, so wie wir uns das gewünscht haben. Wenn dies ab dem Jahr 2008 nur in einem Fünf-Jahres-Rhythmus geschieht, dann ist das Gesetz falsch. Die Idee der Staatsregierung war es, zu Anfang der Legislaturperiode zu berichten, um mit dem Landtag ins Gespräch zu kommen. Aber es ist überhaupt nicht ausgeschlossen, dass auch einmal zwischendrin gewählt wird. Von daher wäre dieses Ziel nicht mehr einzuhalten. Wir hätten uns zur Mitte der Legislaturperiode eine Unterrichtung des Landtags gewünscht, um zum einen zu sehen, was die Staatsregierung schon gemacht hat, und ihr zum anderen zu sagen, was sie in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode noch machen kann. Das wäre die richtigere und vernünftigere Lösung gewesen. Leider hat sich auch das nicht durchsetzen lassen.

Aus den gerade genannten Gründen können wir dem Gesetz nicht zustimmen, sondern wir werden uns enthalten. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege.

Bevor ich weiter das Wort erteile, möchte ich aus gegebenem Anlass, nachdem Sie, Herr Kollege Muthmann, vom Desinteresse des Kabinetts gesprochen haben, ausdrücklich sagen: Das zuständige Ressort war und ist mit dem Herrn Staatsminister vertreten, und die Frau Staatssekretärin ist jetzt auch anwesend. Ich möchte bekannt geben, dass sich für die heutige Plenarsitzung sechs Kabinettsmitglieder, an der Spitze der Ministerpräsident, der an der Ministerpräsidentenkonferenz teilnimmt, entschuldigt haben, und zwar wegen Terminierungen, die keines der Kabinettsmitglieder in der Hand hatte. Dies sind in der Regel Sitzungen auf Bundesebene. Ich denke, es ist wichtig, dass Bayern dort vertreten ist.

Das wollte ich der Ordnung halber sagen.

(Beifall bei der CSU - Alexander König (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin!)

Herr Kollege Mütze, Sie haben jetzt das Wort.

(Harald Güller (SPD): Wir haben 16 Kabinettsmitglieder, und ich sehe jetzt genau drei! Von 16 genau drei!)

- Herr Kollege, Sie haben recht. Aber gehen Sie bitte hinaus und schauen Sie in den Gängen nach, wie viele Besprechungen draußen stattfinden, bei denen Kabinettsmitglieder gebraucht werden.

(Zuruf von der SPD: Zur Abstimmung kommen sie dann schon wieder!)

Das müssen wir auch überlegen. Ich denke, wir sollten Kritik anbringen, wenn sie berechtigt ist. Dies gilt gerade für den Ministerpräsidenten, der, wenn irgend möglich, hier im Hause ist.

Herr Kollege Mütze, Sie haben das Wort. Bitte sehr.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Hauptsache, wir sind da, sage ich einmal.

(Volkmar Halbleib (SPD): Ein wahres Wort gelassen ausgesprochen!)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Genau. Obwohl wir auch nicht immer da sind, Herr Kollege.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Das ist auch richtig, Frau Präsidentin. - Ich weiß jetzt nicht, wen Sie angeschaut haben; Sie sitzen hinter mir.

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wofür ein neues Landesplanungsgesetz? Diese Frage kann man sich stellen, wenn man konstatieren muss, dass ein vorhandenes Landesplanungsgesetz nicht verhindert hat, dass Bayern mit 20 Hektar pro Tag - pro Tag, liebe Kolleginnen und Kollegen! - deutscher Meister im Flächenverbrauch ist. Diese Fläche wird versiegelt und ist unwiederbringlich für andere Nutzungen verloren. Warum ein neues Landesplanungsgesetz, wenn ein bisheriges Landesplanungsgesetz nicht verhindert hat, dass trotz der Prämisse der Gleichwertigkeit in allen bayerischen Gebietsteilen die Schere zwischen dem ländlichen Raum und - ich sage einmal: - einem Raum wie Oberbayern immer weiter aufgeht, und wenn das bisherige Landesplanungsgesetz nicht verhindert hat, dass die Menschen, die in den Nordostregionen Bayerns leben und dort eben keine gleichwertigen Lebensverhältnisse vorfinden, mit den Füßen abstimmen und dorthin gehen, wo - möglicherweise auch nur vermeintlich - Milch und Honig fließen, nämlich in den Süden Bayerns? Wofür also Landesplanung?

Landesplanung ist notwendig. Dazu stehen wir. Sie ist notwendig, um Fehlentwicklungen nicht entstehen zu lassen. Das ist, wie ich eben gesagt habe, nicht immer gelungen. Deswegen war es wichtig zu sehen, was in dem neuen Landesplanungsgesetz enthalten ist. Ich bin froh, dass durch einen kalten Putsch im Wirtschaftsausschuss - so möchte ich es einmal nennen - von Herrn Dr. Bernhard und dem Ausschussvorsitzenden Huber das Schlimmste verhindert wurde; denn wenn wir von Gleichwertigkeit in Bayern reden und die Kultur, die Schule, Soziales und Gesundheit außen vor las-

sen, dann reden wir im Grunde nicht mehr von Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, sondern vom Abhängen von Regionen. Das ist im letzten Augenblick verhindert worden.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Der Wirtschaftsminister, der sich mit dem ersten Entwurf zum Erfüllungsgehilfen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft - vbw - machen wollte, und auch die FDP, die diesen Wirtschaftsminister trägt, sind ausgebremst worden. Darüber sind wir sehr froh. Wir können uns nicht vorstellen, dass wir angesichts des demografischen Wandels, durch den die Regionen unter Druck sind, nicht darüber reden, wie wir Schule in einem Raum organisieren wollen, in dem die Menschen und damit natürlich auch die Kinder immer weniger werden. Das muss eine Landesplanung organisieren. Wie wollen wir die Ärzteversorgung, die Klinikversorgung in der Region sicherstellen? Auch das ist Aufgabe der Landesplanung.

Mir ist natürlich klar, dass die Wirtschaft, wenn überhaupt, nur ihren Bereich organisiert sehen will. Alles andere ist der Wirtschaft egal; nur das muss funktionieren. Dies kann aber nicht unsere Prämisse sein. Zum Glück ist das auch im letzten Augenblick geändert worden.

Ein schlankes Landesplanungsgesetz wäre nicht schlecht, aber Schlankheit ist ja kein Wert an sich, außer man ist vielleicht Topmodel.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das sage ich auch immer!)

- Genau, lieber Kollege. Wir haben leider - - Ich werde das jetzt nicht kommentieren.

(Heiterkeit bei der SPD)

Es gibt dazu ein schönes Lied der Couplet-AG. Lieber Kollege, vielleicht hören Sie es sich einmal an.

Zum Glück hat man also im Hinblick darauf, dass eben auch Soziales, Kultur und Bildung für alle Landesteile wichtig sind, in letzter Minute auf die Bitten aller Verbände und all jener, die mit diesem Landesplanungsgesetz beschäftigt waren, reagiert.

Was hat sich unserer Meinung nach in der Debatte im Wirtschaftsausschuss oder danach noch zum Besseren verändert? - Zielerreichungsverfahren müssen zumindest im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband durchgeführt werden, und im Raumordnungsverfahren müssen Alternativen eingeführt und geprüft werden. Das betrifft von der Qualität her zwei kleinere Änderungen, die mit der zuvor genannten nicht mithalten können.

Ich komme zu den Defiziten des geltenden Landesplanungsgesetzes. Es ist Ihnen trotz des Anspruchs der Verschlinkung nicht gelungen, die Zahl der Grundsätze der Raumordnung zu verringern. Dabei sind doch die Grundsätze nach der Erfahrung, die man als Kommunalpolitiker vor Ort macht, vor allen Dingen als grüner Kommunalpolitiker, das Erste, was hinten herunterfällt. Wenn eine Abwägung zwischen einer Straße, wie auch immer sie heißen mag, und einer Grünfläche stattfindet, dann wissen wir alle, wie sie ausfällt.

(Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP): Das ist Ihr subjektives Empfinden!)

- Nein, das ist eine alltäglich erlebte Erfahrung, lieber Kollege von Gumpenberg. Insofern entspricht es der Realität. Umsonst gibt es in Bayern ja nicht die 20 Hektar Landverbrauch, und zwar trotz des Landesplanungsgesetzes.

Statt auf schwache Grundsätze zu setzen, wäre es wichtiger gewesen, im Landesplanungsgesetz Ziele zu konkretisieren, wie wir sie zum Beispiel aus dem Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz kennen. Wir haben zwölf konkrete Ziele vorgeschlagen. Über die Zahl oder die Inhalte dieser Ziele kann man natürlich noch streiten, meine Kollegen von der SPD. Aber jedenfalls haben wir konkrete Ziele angeboten, zum Beispiel die Ziele der Gleichwertigkeit der Räume, des Klimaschutzes, des Flächensparens, der Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Geschlechter-

gerechtigkeit, natürlich auch der Inklusion und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Damit habe ich nur einige der Ziele genannt.

Wenn man den Regionalen Planungsverband hätte stärken wollen, dann hätte man - Kollege Bernhard hat es vorhin gesagt - auch die regionalen Flächennutzungspläne zulassen sollen. Das hätte den Regionalen Planungsverband gestärkt. Man hätte vor allem die Überprüfbarkeit der Landesplanung einführen müssen. Was nützt eine Landesplanung, die auf ihre Zielerreichung nicht überprüft werden kann!

Das sind einige Argumente, die uns dazu bringen, das neue Landesplanungsgesetz abzulehnen.

Das Landesentwicklungsprogramm liegt als Entwurf vor. Ich habe es leider erst zur Hälfte gelesen. Ich bin gespannt, wie sich die neuen Grundsätze, nämlich der Grundsatz zur demografischen Entwicklung und der Grundsatz zum Klimaschutz, im Landesentwicklungsprogramm darstellen. Ich gehe davon aus, dass wir als GRÜNEN-Fraktion dann Verbesserungsanträge stellen werden und müssen. Das wird nach dem von Ihnen vorgelegten Landesplanungsgesetz dringend notwendig sein. Wir werden das Landesplanungsgesetz trotz der Änderungen, die zum Glück noch vorgenommen worden sind, ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Kollege von Gumpenberg, Sie haben das Wort.

**Dietrich Freiherr von Gumpenberg (FDP):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Kollege Mütze, ich versichere Ihnen, dass wir nicht putschen. Ich glaube auch nicht, dass Herr Huber in irgendeiner Form einen Putsch, welcher Art auch immer, durchgeführt hat. Was geschehen ist, ist eben Parlamentarismus. Wir praktizieren damit eine lebendige Demokratie. Wir sind Einsichten auch der Opposition mitunter durchaus gewogen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Seit wann das?)

- Das gibt es eben.

Ich glaube, der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, ist sehr gut. Er kann sicherlich nicht alle Wünsche, Anträge und Bedürfnisse in gleicher Weise erfüllen. Aber was Sie, Herr Mütze, fordern, erinnert an die zehn Gebote der Bibel. Gerade da gibt es einen großen Unterschied; denn wir füllen ein Gesetz nicht mit Inhalten, die alle Wunschvorstellungen berücksichtigen. Wir können in einem Gesetz nicht alle Vorstellungen der Interessengruppen gleichermaßen verwirklichen. Es können nicht alle Wünsche der Einzelnen in gleicher Form befriedigt werden.

(Zuruf von den GRÜNEN: Darum geht es gar nicht!)

- Doch, darum geht es. Liebe Kollegin, wenn Sie die Ausführungen des Herrn Mütze aufmerksam verfolgt haben, dann werden Sie erkannt haben, dass es um die Kernfrage geht, ob diese oder jene Gruppe, in welcher Form auch immer, in dem Gesetz dem Inhalt nach erwähnt wird.

Mit dem Landesplanungsgesetz stellen wir die Weichen für eine gleichwertige Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bayern. Das bayerische Landesplanungsgesetz ist damit die Grundlage einer ganzheitlichen Entwicklung Bayerns und einer nachhaltigen Weichenstellung für die Zukunft Bayerns und all seiner Regionen.

Es ist erstaunlich, wenn man feststellt, dass mit Ausnahme der Redner der CSU alle sonstigen Kolleginnen und Kollegen, die hier gesprochen haben - ausgenommen Herr Mütze -, nicht dargelegt haben, welche Differenzierung es in unserem Land gibt. Es gibt nämlich Land und Stadt. Dieses Gesetz bemüht sich, zwischen beidem auszugleichen, eine Gleichwertigkeit herzustellen.

Das Landesplanungsgesetz löst, wie Sie wissen, das bundesweit geltende Raumordnungsgesetz ab. Die Föderalismusreform hat es ermöglicht, dass Bayern ein eigenes Vollgesetz schafft. Durch den Gesetzentwurf wird Klarheit unter Berücksichtigung der speziellen Interessen Bayerns geschaffen.

Dabei betone ich ausdrücklich, dass es nicht um Gleichmacherei geht, sondern um Gleichwertigkeit. Es geht nicht darum, Stadt gegen Land oder Land gegen Stadt zu setzen, sondern um ein ausgewogenes Verhältnis beider zueinander. Dass Städte andere Bedürfnisse haben als das Land, steht außer jeder Frage.

Was heißt eigentlich "Gleichwertigkeit"? - Gleichwertigkeit bedeutet für mich nicht Gleichberechtigung aller Regionen Bayerns, sondern bedeutet den Abbau von Nachteilen. Niederbayern, die Oberpfalz, Oberbayern und alle anderen Regionen Bayerns fördern wir gleichberechtigt. Jede Region Bayerns hat ihre eigenen Vorzüge, aber auch ihre eigenen Probleme. Dies gilt für den ländlichen Raum und die Monopolregionen. Wenn die Städte in der Regel bessergestellt sind und mehr bekommen, zum Teil auch berechnigte Ansprüche haben, darf der ländliche Raum hierunter nicht leiden. Vielmehr geht es darum, den ländlichen Raum gleichermaßen zu berücksichtigen.

Mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz treten wir den Beweis an, dass es uns mit der Gleichwertigkeit ernst ist. Als Vollgesetz behandelt es alle wichtigen Bereiche: wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte. Der ländliche Raum wird bei uns mit Vorrang behandelt.

Ich kann Ihnen als überzeugter Mensch vom Lande - das habe ich bereits im Ausschuss gesagt - durchaus die Vorteile nennen, die für das Land gelten. Die Städte werden zukünftig nicht mehr in dem bisherigen Maße aufnahmefähig und aufnahmebereit sein. Daher wird das Land künftig eine entsprechend wichtige Rolle spielen. Ich kann Ihnen versichern: Jeder, der auf das Land zieht, tut sich selbst einen Gefallen.

(Maria Noichl (SPD): Außer er braucht Internet!)

- Liebe Kollegin, in dieser Hinsicht sind wir durchaus fortschrittlich. Ich weiß ja nicht, wo Sie daheim sind. Man kann natürlich anfangen, alles und jedes hier in Bayern schlechtzureden. Aber Bayern ist ein Vorzeigeland. Bayern ist in einer perfekten Situation.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Bayern ist ein hervorragendes Land. Auch wenn Sie es noch so lange schlechtreden, bedeutet das nicht, dass es schlecht ist. Ich würde als Opposition ähnlich wie Sie agieren und sagen: Ihr macht alles falsch; man könnte es besser machen. Aber der Christkindlkatalog, den die FREIEN WÄHLER hier ständig propagieren, hat keine Gültigkeit. Man kann den Menschen nicht alles versprechen und sagen, sie hätten recht. Generationen sollen noch eine echte Wahlfreiheit zwischen Stadt und Land haben. Das ist der Grundsatz dieses Gesetzes. Daher gilt es, eine individuelle Förderung für alle Regionen in Bayern zu ermöglichen. Im Landesplanungsgesetz haben wir dafür den nötigen Spielraum geschaffen. Die Menschen vor Ort, vertreten durch die Landkreise und Gemeinden, können sich in die Regionalentwicklung einbringen. Für eine gezielte Förderung brauchen wir das Wissen aus den Landkreisen und aus den Gemeinden. Nur sie selbst wissen, wo sie der Schuh drückt.

Neben der Kommunalisierung der Landesplanung haben wir diese dereguliert. In Zukunft wird die Landesplanung über zwei Hierarchieebenen statt wie vorher über drei durchgeführt werden. Das bedeutet weniger Aufwand, weniger Bürokratie und mehr Einfluss für die Kommunen. Diese Zusammenarbeit brauchen wir, damit der ländliche Raum die Förderung bekommt, die er benötigt. Damit zeigen wir, dass alle Regionen Bayerns als gleich wertvoll empfunden werden. Das verstehe ich unter Gleichwertigkeit für das Land und für Bayern. Das spiegelt sich im Bayerischen Landesplanungsgesetz wider.

Meine Damen und Herren, ich möchte Folgendes wiederholen: Das Landesplanungsgesetz ist ein sehr gutes Gesetz. Sicherlich gibt es immer wieder Menschen, die sagen, man könne dieses oder jenes besser machen. Die Intention des Wirtschaftsministers, das Gesetz zu verschlanken und kurz zu halten, ist eine richtige Entwicklung. Wir haben schon hinreichend Bürokratie in diesem Lande.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Jetzt hat Herr Staatsminister Zeil das Wort. Bitte schön.

**Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute verabschieden wir das Bayerische Landesplanungsgesetz. Damit schließen wir den ersten Teil eines wichtigen Projekts dieser Legislaturperiode ab. Die zweite Säule, die Reform und die Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms - LEP -, wird Anfang nächsten Jahres folgen.

Mit dem Landesplanungsgesetz werden die Grundlagen für eine Neuausrichtung der bayerischen Landesplanung gelegt. Die Debatten, die wir auch in der Koalition geführt haben, haben eindeutig gezeigt, dass am Ob der Notwendigkeit einer Landesplanung in einem Flächenstaat wie Bayern überhaupt kein Zweifel bestehen kann. Bayern ist in allen Regionen ein Chancenland, in dem die Menschen gerne leben und erfolgreich arbeiten. Das ist kein Selbstläufer. Das ist zuallererst Verdienst der engagierten Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft, der Kommunen, aber auch der staatlichen Landesplanung. Wenn Bayern seinen erfolgreichen und nachhaltigen Weg weitergehen soll, brauchen wir eine gute Infrastruktur, ausreichende Flächen für künftige Entwicklungen, effektive und attraktive Siedlungsstrukturen und eine intakte Umwelt. Aufgabe der Landesplanung ist es, dafür die Leitplanken festzulegen. Eine planlose Nutzung unseres begrenzten Raumes wäre ineffizient und teuer, würde Nutzungskonflikte verschärfen und das Gesicht unseres schönen Landes unwiederruflich verändern. Deshalb ist völlig klar: Wir brauchen eine starke und wirkungsvolle Landesplanung.

Wir dürfen Landesplanung aber nicht - das ist ein Missverständnis in mancherlei Einzeldiskussion - als Universalmittel für jede wünschenswerte Entwicklung in Bayern missverstehen. Die Aufgabe der Landesplanung ist die Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Landesplanung ist der Garant für ideale Rahmenbedingungen und die räumliche Entwicklung des Landes. Das bedeutet, Landesplanung verhindert räumlichen Wildwest in Bayern. Sie ist aber keine Wundertüte für jedes Problem.

Die Frage, auf die wir eine überzeugende Antwort finden müssen, ist die Frage nach dem Wie der Landesplanung. Die Staatsregierung hat die Weichen frühzeitig gestellt, indem sie die Reform der Landesplanung unter die Devise "Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung" gestellt hat. Gerade von den kommunalpolitisch Engagierten ist bereits gesagt worden, dass wir in unserem Land nicht an einem Mangel an Regelungsdichte leiden. Deswegen darf Planung kein Selbstzweck sein. Staatliche Vorgaben müssen sich auf das beschränken, was im Interesse des Gemeinwohls zwingend erforderlich ist. Das gilt selbstverständlich auch für die räumliche Gesamtplanung. Deshalb haben wir den kommunalen Gebietskörperschaften zusätzliche Spielräume eröffnet, die sie in eigener Verantwortung und im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger und letztlich des Landes zu nutzen haben. Diesen Anspruch werden wir insbesondere bei der Ausgestaltung des LEP einlösen.

Meine Damen und Herren, das Landesplanungsgesetz regelt die unverzichtbaren - ich wiederhole: unverzichtbaren - rechtlichen Grundlagen für die Landesplanung. Die Staatsregierung hat ein Vollgesetz vorgelegt, das zukunftsfest ist und mit dem wir viele Jahre unsere erfolgreiche Politik auch in dieser Koalition fortsetzen können. Das ist ein wichtiger Schritt. Ich freue mich, dass die beratenden Ausschüsse das Thema engagiert und ideenreich aufgegriffen haben. Heute ist es gelungen, einen Gesetzentwurf in das Plenum einzubringen, der von einem großen Konsens getragen wird. Ich bedauere sehr, dass auf der einen Seite dieser Konsens betont, aber auf der anderen Seite - Herr Kollege Muthmann, bei Ihnen war es zu spüren - mit vielen Girlanden ein Ausweg gesucht wird, um dem Gesetz nicht zuzustimmen. So ist das eben im parlamentarischen Ringen.

Ich bin ebenfalls froh darüber, dass wir im Gesetz wieder die Regionalen Planungsverbände mit ihrer kommunalfreundlichen Struktur verankert haben. Über die Regionalen Planungsverbände erhalten die Kommunen Einfluss und Verantwortung, zum Beispiel bei der Umsetzung der Energiewende, die wir entgegen manchen staatswirtschaftlichen Vorstellungen nicht von oben verordnen können. Die Kommunen haben hierbei

eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Deswegen ist es richtig, dass die Regionalen Planungsverbände künftig verpflichtend Vorranggebiete für Windkraft festlegen, Flächen für Photovoltaik sichern, Standorte für Kraftwerke und Leitungen freihalten und regionale Energiekonzepte ausarbeiten können.

Meine Damen und Herren, die Fraktionen sind sich darüber einig, dass Inhalte der Raumordnungspläne durch das Gesetz nicht abschließend vorgegeben werden müssen. Das betrifft insbesondere das Sozialwesen, die Gesundheit, die Bildung und die Kultur. Der Maßstab der bayerischen Landesplanung ist der Mensch. Völlig unbestritten ist, dass es neben wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten und einer intakten Umwelt selbstverständlich flächendeckender Einrichtungen bedarf. Man sollte diese Änderung jedoch nicht überbewerten oder zu einer politisch programmatischen Grundsatfrage hochstilisieren.

(Beifall bei der FDP)

Aus der Sicht der Bürger ist es nicht entscheidend, wie viel Text zu einem Thema existiert. Entscheidend ist das konkrete Handeln für die Regionen.

(Beifall bei der FDP)

Dort kann sich unsere Politik wahrlich sehen lassen. Hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit, des Bildungswesens, der Kooperationsschulen und der Ganztagschulen sind wir enorm vorangekommen. Das ist es, woran uns die Bürgerinnen und Bürger zu Recht messen.

(Beifall bei der FDP)

Ich freue mich, dass es in den Beratungen des Landtags gelungen ist, weitere Optimierungen für die Verfahren der Raumordnung zu finden. Ausdrücklich begrüße ich die Änderungen zum Zielabweichungsverfahren. Im Raumordnungsverfahren wird die Hinwirkungspflicht der durchführenden Raumordnungsbehörden auf mögliche Alternativplanungen klarer herausgestellt.

Meine Damen und Herren, über allem stehen als Leitmotiv gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern. Sie sind und bleiben Leitziel der Landesplanung, so steht es klar im Landesplanungsgesetz und im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms - LEP. Das soll nach dem Willen unserer Staatsregierung und der sie tragenden Fraktionen auch als Staatsziel Niederschlag in der Bayerischen Verfassung finden.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Herr Staatsminister, lassen Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Mütze zu?

**Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium):** Ja, selbstverständlich.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Bitte schön, Herr Kollege Mütze.

**Thomas Mütze (GRÜNE):** Herr Staatsminister, Sie haben gerade wortreich erklärt, was Sie in der Bildungspolitik im ländlichen Raum und in der Fläche erreicht haben. Ich frage Sie nun: Warum war dann im ersten Entwurf die Bildungspolitik nicht mehr als Regelungsbedarf enthalten?

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

**Staatsminister Martin Zeil (Wirtschaftsministerium):** Herr Kollege Mütze, das kann ich Ihnen gerne sagen. Bei den ersten Abstimmungen in der Koalition haben wir gesagt, nur das muss in die Landesplanung, was in anderen Fachgesetzen, Planungen oder Programmen nicht enthalten ist. Bei dieser Frage war ursprünglich klar, dass sie in allen Gesetzen und Programmen, die wir nicht nur aufgelegt, sondern auch durchgeführt haben, schon enthalten war. Denken Sie beispielsweise an das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG -, das wir jetzt mit zusätzlichen Neuerungen wie etwa dem Einstieg in das letzte kostenlose Kindergartenjahr auf den Weg bringen. Diese Dinge geschehen. Wie ich gerade zu erklären versucht habe, kann aus der Tatsache, was wie oft und wo drinsteht, nicht geschlossen werden, wel-

che Bedeutung der jeweilige Punkt in der Landespolitik hat. Im gemeinsamen Diskussionsprozess haben wir dann die Erweiterungen vorgenommen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich glaube, das sollte auch Sie dazu bringen, diesem hervorragenden Gesetz zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, Chancengerechtigkeit in allen Regionen, insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung, die Arbeitsplätze, die wirtschaftliche Betätigung, das sind unsere Leitlinien. Gleiches gilt für die gleichwertige Daseinsvorsorge, egal ob ländlicher Raum oder Ballungsraum.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Meine Damen und Herren, wir werden deshalb auf der Basis dieses Gesetzes den Entwurf des LEP auf den Weg bringen. Er enthält nur noch ein Viertel der Ziele und ein Drittel der Grundsätze gegenüber dem LEP 2006. So kommen wir auch hier zu einer weiteren Entbürokratisierung. Die Reform der Landesplanung ist auf einem guten Weg. Der Gesetzentwurf ist eine hervorragende Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung Bayerns und seiner Regionen. Gleichzeitig wird die Schlagkraft der Landesplanung durch Deregulierung, Vereinfachung und Kommunalisierung erhöht. Damit können wir Entwicklungschancen nutzen, unsere Werte, unsere Vielfalt und die intakte Natur bewahren und Lebensqualität sichern. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zu Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10945 sowie die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/11196 mit 16/11203 sowie 16/11327 mit 16/11337, 16/11414, 16/12065 mit 16/12068, 16/12205 und 16/12206 sowie die Beschlussemp-

fehlung des federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 16/12639 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die vom federführenden Ausschuss ganz oder teilweise zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge abstimmen, zunächst in einfacher Form, und zwar einzeln, über die Änderungsanträge der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf den Drucksachen 16/11330, 16/11331, 16/11335 und 16/11336.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/11330, "Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände", zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/11331, "Gestaltungsfreiheit der Regionalplanung", zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen?

(Zuruf: Und Frau Dr. Pauli!)

- Entschuldigung, Frau Abgeordnete Dr. Pauli hat sich nachträglich auch noch gemeldet, das muss ich festhalten.

(Allgemeine Unruhe)

Wenn wir uns beruhigt haben, können wir weitermachen. Ich höre gerade, dass Frau Dr. Pauli sich sofort gemeldet hat, insofern korrigiere ich mich.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das muss für den FW-Parteitag notiert werden! - Alexander König (CSU): Was soll das? - Wir sind doch nicht im Kindergarten!)

- Herr Dr. Dürr, halten Sie mit Ihrem Zwischenruf bitte nicht den Betrieb auf.

(Heiterkeit bei der SPD und den GRÜNEN - Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich fahre mit der Abstimmung fort.

(Zuruf von den GRÜNEN: Das war ein legitimer Zwischenruf, Herr Präsident!)

Ich fahre nun also mit der Abstimmung fort und rufe die Gegenstimmen auf. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen?

(Zurufe von den GRÜNEN)

- Entschuldigung: Auch mit den Gegenstimmen der GRÜNEN.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine, dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/11335, "Erfolgskontrolle bei Raumordnungsplänen", zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die FREIEN WÄHLER, die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordnete Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Sehe ich keine. Der Änderungsantrag ist damit ebenfalls abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/11336, "Unterrichtung des Landtags", zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktion der FREIEN WÄHLER und Frau Abgeordnete Dr. Pauli.

(Zuruf: Bravo!)

Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wie von der SPD-Fraktion beantragt, lasse ich nun über deren Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/11197, 16/11199 und 16/11201 in namentlicher Form abstimmen. Für die Stimmabgabe stehen bei der ersten Abstimmung fünf Minuten zur Verfügung. Anschließend wird die Frist für die Stimmabgabe auf drei Minuten festgelegt.

Zunächst lasse ich in namentlicher Form über den Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 16/11197, betreffend "Teil 2 (Regionale Planungsverbände)" abstimmen. Die Urnen für die Stimmkarten befinden sich wie immer auf beiden Seiten des Sitzungssaals sowie auf dem Stenografentisch. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Hierfür stehen, wie bereits angekündigt, fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 12.19 bis 12.24 Uhr)

Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und unmittelbar nach Auszählung bekannt gegeben.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass nach den zwei weiteren namentlichen Abstimmungen noch weitere Abstimmungen in nicht namentlicher Form erfolgen und dass Sie deswegen hierbleiben mögen. Wenn der ganze Abstimmungsprozess über das Landesplanungsgesetz abgeschlossen ist, wird noch kurz ein Tagesordnungspunkt in Form einer Mitteilung abgewickelt, anschließend gehen wir in die Mittagspause, die bis 13.30 Uhr dauert, wie vereinbart. Wir werden, wie gesagt, früher fertig, ziehen aber die übrigen Beratungspunkte nicht vor, sondern beginnen damit erst um 13.30 Uhr.

Wir kommen jetzt zur nächsten namentlichen Abstimmung, und zwar über den Änderungsantrag der SPD betreffend "Teil 4 (Raumordnungspläne)", Drucksache 16/11199. Die Urnen sind wieder bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Hierfür stehen nur noch drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 12.25 bis 12.28 Uhr)

Die Stimmabgabe ist abgeschlossen; die drei Minuten sind um. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir führen zwischenzeitlich die namentliche Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD betreffend Teil 6 (Inhalt des Landesentwicklungsprogramms und Inhalt der Regionalpläne) Drucksache 16/11201, durch. Die Urnen sind wieder bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann begonnen werden. Hierfür stehen wieder drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 12.29 bis 12.32 Uhr)

Die Abstimmung ist abgeschlossen. Drei Minuten sind um. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und so schnell wie möglich bekannt gegeben.

Wir stimmen jetzt noch über die weiteren zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge ab. Abzustimmen ist insoweit auch über die zur Ablehnung empfohlene Nummer 1 a des Änderungsantrags von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/11334 und die ebenfalls zur Ablehnung vorgeschlagenen Nummern 1 mit 8, 14, 15, 17, 18 und 20 des Änderungsantrags der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/11414. Die beiden letztgenannten Änderungsanträge wurden im Übrigen für erledigt erklärt.

Besteht damit Einverständnis, dass wir über diese ganz oder teilweise zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung das Votum des federführenden Ausschusses zugrunde legen? - Das ist der Fall. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie einverstanden ist, den bitte ich um das Hand-

zeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Dann ist einstimmig so beschlossen, und damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Nachdem die Abstimmungsergebnisse der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmungen noch nicht bekannt sind, wird die Sitzung kurz unterbrochen. Ich hoffe, dass die Ergebnisse in Kürze eintreffen. Wir haben dann noch weitere, nicht namentliche Abstimmungen und können damit den Gesetzgebungsprozess abschließen.

(Unterbrechung von 12.34 bis 12.37 Uhr)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und gebe die Ergebnisse der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmungen bekannt.

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/11197: Mit Ja haben gestimmt 68, mit Nein haben gestimmt 92, Stimmenthaltungen keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/11199: Mit Ja haben gestimmt 38, mit Nein haben gestimmt 106, Stimmenthaltungen 13. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/11201: Mit Ja haben gestimmt 66, mit Nein haben gestimmt 89 und 1 Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zum Regierungsentwurf 16/10945 mit der Maßgabe von Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/12639. Wie Sie gemerkt haben, fahren wir mit der Abstimmung in der nor-

malen Form fort. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 35 Absatz 1 in Satz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2012" und in Satz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "30. Juni 2012" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von CSU und FDP. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER sowie Frau Dr. Pauli. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER sowie Frau Dr. Pauli. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Landesplanungsgesetz". Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/11200, 11327, 11328, 11332, 12065 mit 12068, 12205, 12206 und die Nummern 1 b und 2 der Drucksache 16/11334 sowie die Nummern 9 mit 13, 16 und 19 der Drucksache 16/11414 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich darf dem federführenden Ausschuss meinen herzlichen Dank für die geleistete Arbeit aussprechen.

Wir kommen jetzt zur Bekanntgabe des Ergebnisses der namentlichen Abstimmung zur Zweiten Lesung zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland auf Drucksache 16/11995. Mit Ja haben 132 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 3. Es gab 15 Stimmenthaltungen. Dem Staatsvertrag ist damit zugestimmt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Der Tagesordnungspunkt 6 entfällt. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat ihren Dringlichkeitsantrag betreffend "Finanzielle Stärkung des strukturschwachen Raums" auf Drucksache 16/11867 zurückgezogen.

Damit ist die Vormittagssitzung beendet. Ich vertage die Sitzung bis 13.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.43 bis 13.31 Uhr)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir nehmen die Beratungen wieder auf.







Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)